

Bischöfe und Klöster im Frühmittelalter

Von PIUS ENGELBERT O.S.B.

Das Verhältnis der Bischöfe zu den Klöstern in der vorgregorianischen Zeit ist bisher von der Forschung fast völlig vernachlässigt worden¹. Es fehlt dazu jede überregionale vergleichende Untersuchung². Sie dürfte auf längere Zeit in befriedigender Weise auch kaum möglich sein, da für die meisten Klöster, selbst für große Reichsklöster wie Fulda, Corvey, Reichenau verlässliche Urkundenbücher fehlen. Mein Beitrag kann darum nur eine vorläufige Skizze sein, bei der ich mich auf das fränkische Reich und seine nördlich der Alpen gelegenen Nachbarstaaten – genauer: Frankreich und Deutschland – beschränke. Wie die Verhältnisse in Italien³, England⁴, Spanien⁵ und anderswo in der lateinischen Kirche waren, muss weiterer Forschung überlassen bleiben.

¹ Abgekürzt zitierte Werke:

BZ = J. F. BÖHMER, *Regesta Imperii II. Sächsische Zeit*, 5. Abteilung: Papstregesten 911–1024, bearbeitet von H. ZIMMERMANN, Wien – Köln – Weimar 21998.

JE/JK/ JL = *Regesta Pontificum Romanorum*. Edd. Ph. JAFFÉ, S. LOEWENFELD, F. KALTENBRUNNER, P. EWALD, t. I, Leipzig 1885 (Nachdruck Graz 1956).

ZIMMERMANN, PUU = H. ZIMMERMANN, *Papsturkunden 896–1046* (= Österreich. Akad. d. Wiss., Philos.-Histor. Kl., Denkschriften 174, 177 u. 198 = Veröff. der Histor. Kommission, Bd. III, IV, V), Wien 1984, 21988; 1985, 21989; 1989.

² Zur Orientierung hilfreich: L. FALKENSTEIN, *La papauté et les abbayes françaises aux XI^e et XII^e siècles. Exemption et protection apostolique* (= Bibliothèque de l'École des Hautes Études, sciences historiques et philologiques 336) (Paris 1997); B. H. ROSENWEIN, *Negotiating Space. Power, Restraint, and Privileges of Immunity in Early Medieval Europe* (Manchester 1999).

³ Listen von exemten italienischen Klöstern bei V. PFAFF, *Die päpstlichen Klosterexemtionen in Italien bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts. Versuch einer Bestandsaufnahme*, in: ZSRG.K 72 (1986) 76–114. Danach erhielten vor 1000 zehn Klöster päpstliche Exemptionsprivilegien, bis zum 9. Jh. waren es nur fünf: Bobbio 628, S. Maria Val di Ponte 699, Farfa 829, Montecassino 858 und Bagno di Romagna 872.

⁴ Für die Frühzeit der angelsächsischen Kirche grundlegend W. LEVISON, *England and the Continent in the Eighth Century* (Oxford 1946) 23–29. Die Synode von Chelsea 816 versuchte, in Anlehnung an die karolingische Gesetzgebung die bischöfliche Autorität auch über die Klöster zu stärken: C. CUBITT, *Anglo-Saxon Church Councils c. 650 – c. 850* (London – New York 1995) 196–199. Anderthalb Jahrhunderte später zeigt die Klosterreform um 970 die starke Stellung des Königtums: H. VOLLRATH, *Die Synoden Englands bis 1066* (= Konziliengeschichte, hg. v. W. BRANDMÜLLER, Reihe A: Darstellungen) (Paderborn u. a. 1985) 274–285.

⁵ J. J. BAUER, *Rechtsverhältnisse der katalanischen Klöster von der Mitte des 10. Jahrhunderts bis zur Einführung der Kirchenreform*, in: *Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens* 22 (= SFGG I, 22) (Münster 1965) 1–175.

1. Die altkirchliche Gesetzgebung und ihre Rezeption bis zum 8. Jahrhundert

Das Mönchtum war ursprünglich eine Laienbewegung. Die Mönche wurden vom kanonischen Recht anders behandelt als die Kleriker⁶. Während Mitglieder des Klerus, um dem Volk kein Ärgernis zu geben, von der Übernahme der öffentlichen Kirchenbuße frei blieben und für ihre Vergehen sogleich mit der völligen Amtsenthebung bestraft wurden, unterlagen die Mönche wie alle Laien den schweren und lang andauernden Übungen der *publica poenitentia*. Von daher war es selbstverständlich, dass die Mönche dem Ortsbischof unterstanden. Doch führten zwei Entwicklungen im Mönchtum schon früh zu Reibungen mit der Hierarchie: Die Entstehung von Klöstern und die Tatsache, dass in diesen Klöstern auch Priester lebten. Das Konzil von Chalcedon (451) verabschiedete zur Problematik Hierarchie – Klöster einige Kanones, die nachdrücklich die Rechte des Ortsbischofs unterstrichen und die deswegen in mittelalterlichen Kontroversen zwischen Bischöfen und Klöstern auch immer wieder zitiert wurden. Des Näheren sind es die can. 4, 8 und 24⁷. Nach can. 4 muss die Gründung eines Klosters vom Ortsbischof genehmigt werden. Alle Mönche sollen dem Bischof unterstellt sein (*subiectos esse episcopo*) und müssen sich ausschließlich auf das innerklösterliche Leben beschränken. In Angelegenheiten von Kirche und öffentlichem Leben dürfen sie nur dann tätig werden, wenn ihnen der Bischof der Stadt aus zwingendem Grund dazu die Erlaubnis gibt. Es ist andererseits Pflicht des Bischofs, gebührende Sorge für die Klöster zu tragen (*competentem monasteriorum providentiam gerere*). Dazu can. 8: Die in den Klöstern befindlichen Kleriker unterstehen der Gewalt (*potestas*) des Ortsbischofs. Schließlich can. 24: Ein einmal mit Zustimmung des Bischofs errichtetes Kloster darf nicht aufgehoben werden; sein Besitz muss dem Kloster ungeschmälert erhalten bleiben. Die Kanones unterscheiden also zwischen Fürsorge (*providentia*) des Bischofs für die Klöster und seiner Gewalt (*potestas*). Wie kann beides abgegrenzt werden? Darüber gingen die Meinungen schon bald auseinander. Die Kanonisten des 12. Jahrhunderts unterschieden Weihegewalt (*potestas ordinis*) und Jurisdiktionsgewalt (*potestas iurisdictionis*)⁸. Die *potestas ordinis* bezieht sich auf die ganze Bandbreite bischöflicher Rechte, vor allem jedoch auf seine liturgisch-sakramentalen Vorrechte wie Priesterweihen, Altarweihen oder die Weihe der hl. Öle, alles Dinge, die für den reibungslosen Vollzug des monastischen Lebens unerlässlich waren. Die zweite Vollmacht des Bischofs war seine *iurisdictionis*, seine *potestas* im engeren Sinn. Danach mussten alle Kleriker und Äbte dem Bischof einen Gehorsamseid ablegen, dieser wiederum konnte gegen Mitglieder der Klostersgemeinschaft Zensuren verhängen und sogar den Abt

⁶ Immer noch brauchbar: F. KOBER, Die Deposition und Degradation nach den Grundsätzen des kirchlichen Rechts, historisch-dogmatisch dargestellt (Tübingen 1867) 340–379.

⁷ G. ALBERIGO (Hg.), Conciliorum Oecumenicorum Decreta (Bologna 31973) 89–91, 98; L. UEDING, Die Kanones von Chalcedon in ihrer Bedeutung für Mönchtum und Klerus, in: Das Konzil von Chalcedon. Geschichte und Gegenwart, hg. von A. GRILLMEIER – H. BACHT (Würzburg 1959) Bd. II 569–676.

⁸ R. PUZA, Potestas ecclesiastica in: LMA 7 (1995) 133 f.

absetzen. Die gallischen Synoden griffen die Bestimmungen von Chalcedon auf, wobei jedoch der Akzent von der „Fürsorge“ auf die „Gewalt“ verlegt wurde. Die Bischöfe beanspruchten die volle Jurisdiktion auch über das innerklösterliche Leben. Die Synode von Orléans 511 verfügte autoritativ: *Abbatēs pro humilitate religionis in episcoporum potestate consistant*; bei etwaigen Verfehlungen werden die Äbte von den Bischöfen bestraft. Einmal im Jahr sollen sie sich an einem Ort, den der Bischof bestimmt, zu einem Treffen mit ihm versammeln⁹. Die Aufsicht des Bischofs ging bis in Einzelheiten: Die Mönche dürfen ohne Empfehlungsschreiben des Bischofs nicht reisen¹⁰. Die Äbte können vom Klostervermögen ohne Vorwissen des Bischofs nichts verkaufen¹¹. Äbte, die die Anordnungen des Bischofs missachten, sind von der Kommunion auszuschließen¹². Die fünfte Synode von Arles im Jahr 554 bringt das Verhältnis Bischof – Kloster auf die kurze Formel: *Ut monasteria vel monachorum disciplina ad eum pertineant episcopum, in cuius sunt territorio constituta*¹³, ein Satz, der vom Decretum Gratiani zitiert wurde¹⁴. „Viele Bischöfe betrachteten den Abt wie den Pfarrer als ihren Delegierten“¹⁵. Die Unterordnung der Klöster unter die volle Jurisdiktion des Diözesanbischofs, wie sie sich im Laufe des sechsten Jahrhunderts entwickelt hatte, blieb auch in der Zukunft ein Ideal, das von den Bischöfen nicht aufgegeben wurde. Noch im 11. Jahrhundert betonten die Bischöfe Fulbert¹⁶ und Ivo von Chartres¹⁷ nachdrücklich die Abhängigkeit des Abtes vom Diözesanbischof. Aus ihren Briefen geht hervor, dass ein Abt bei seinem Amtsantritt dem Diözesanbischof Gehorsam und Unterwerfung versprechen musste. Diese Rechtsauffassung fand auch Eingang in das Decretum Gratiani¹⁸, die Dekretalen Gregors IX. (*Liber extra*)¹⁹ und den *Liber sextus* Bonifaz' IX.²⁰, die den Hauptteil des *Corpus Iuris Canonici* bildeten.

Es gab jedoch auch andere Stimmen, die den Einfluss der Bischöfe auf die Klöster begrenzen wollten. Die große nordafrikanische Synode von Karthago im Frühjahr 535 – einer Vorgängersynode von 525 folgend – gestand den Mönchen eine *libertas plenissima* zu, die der Diözesanbischof zu beachten habe²¹. Er

⁹ Conc. Aurelianense a. 511, can. 19, in: MGH. Conc I (Hannover 1883) 7.

¹⁰ Conc. Agathense a. 506, can. 38, ed. C. MUNIER (= CCL 148) (Turnhout 1963) 223.

¹¹ Conc. Epaonense a. 517, can. 8 (Anm. 9) 21.

¹² Conc. Aurelianense a. 533, can. 21 (Anm. 9) 64.

¹³ Conc. Arelatense a. 554, can. 2 (Anm. 9) 119; dazu ebd. can. 3: *Ut abbatibus longius a monasterio vagari sine episcopi sui permissione non liceat. Quod si fecerit, iuxta antiquos canones ab episcopo suo regulariter corrigatur.*

¹⁴ Decretum Gratiani, C. XVIII, q. 2, c. 17: FRIEDBERG 1, 833.

¹⁵ E. EWIG, Die Merowinger und das Frankenreich (Stuttgart 2001) 110.

¹⁶ Fulbertus Carnot., ep. 7, 8 u. 14: ed. F. BEHREND, The Letters and Poems of Fulbert of Chartres (OMT) (Oxford 1976) 16–18, 28–30.

¹⁷ Ivo Carnot., ep. 73: PL 162, 94A–C; ep. 195: PL 162, 204B–C.

¹⁸ Decr., C. XVIII, q. 2, c. 16–19: FRIEDBERG 1, 833–834.

¹⁹ X. I, 6, 49: FRIEDBERG 2, 91.

²⁰ VI^o, V, 7, 7: ed. FRIEDBERG 2, 1087.

²¹ Concilium Carthaginense, a. 536: ed. C. MUNIER (= CCL 149) (Turnhout 1974) 283. Zur Datierung (auf 535) und zur vollständigen Edition der Reste der Akten s. H. MORDEK, Li-

sei zwar für die Weihen der Kleriker und der Gebetsräume der Klöster zuständig, doch dürfe er dafür keine Geschenke verlangen. Er sei ihm nicht gestattet, seine *cathedra* im Kloster aufzurichten. Auch die Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mönchen stehe ihm nicht zu, vielmehr gelte in allen innerklösterlichen Angelegenheiten die *potestas* des Abtes. Wenn dieser gestorben sei, seien allein die betreffenden Mönche zur Wahl des Nachfolgers berechtigt. Die leider nur bruchstückhaft erhaltenen Synodalakten dieser afrikanischen Synoden von 525 und 535 mit ihrer erstaunlichen Einschränkung der Rechte des Ortsbischofs sind die frühesten *libertas*-Privilegierungen für Klöster. Ihr Einfluss auf die Entwicklung der klösterlichen Autonomiebestrebungen im Westen ist noch nicht genügend untersucht²². Ein Einzelfall waren sie jedoch nicht. Auch die Regel Benedikts aus ungefähr derselben Zeit sah einen Eingriff des Bischofs in das innerklösterliche Leben nur in Ausnahmefällen vor, nämlich bei einer skandalösen Abtswahl oder der Bestrafung eines Klerikermönches²³.

Besondere Bedeutung bekamen im Mittelalter einige Äußerungen Papst Gregors d. Gr. wegen des überragenden Ansehens dieses Papstes in der westlichen Kirche. Gregor intervenierte einige Male zu Gunsten von Klöstern gegen Übergriffe von Bischöfen²⁴. Gregor setzte der bischöflichen Autorität über die Klöster Grenzen. Vor allem zwei Briefe des Papstes sind hier zu nennen: Im Jahre 595 kam der Papst dem Kloster der hll. Andreas und Thomas in Rimini zu Hilfe. Er wies Bischof Castorius mit scharfen Worten darauf hin, dass er nicht das Recht habe, öffentliche Messen im Kloster zu zelebrieren²⁵. Dieses Verbot hat in der Folgezeit eine große Bedeutung erlangt. Es wurde in mehrere Exemptionsurkunden des 11. und 12. Jahrhunderts aufgenommen, ferner in die 74-Titel-Sammlung, das erste kanonistische Handbuch der gregorianischen Reform im 11. Jahrhundert²⁶.

Im Jahre 598 schrieb Gregor an Bischof Marinian von Ravenna, dass das Kloster St. Johannes und Stephan *praeiudicia atque gravamina* durch frühere Bischöfe erlitten habe. Marinian solle das wieder gutmachen und keinen weiteren Anlass zu diesbezüglichen Klagen geben. Die Äbte von St. Johannes und

bertas monachorum. Eine kleine Sammlung afrikanischer Konzilstexte des 6. Jahrhunderts, in: ZSRG.K 72 (1986) 1–16. Dort S. 13 auch die Sentenz des Konzils von Karthago a. 525.

²² Hinweise bei S. SZAIVERT, Die Entstehung und Entwicklung der Klosterexemption bis zum Ausgang des 11. Jahrhunderts, in: MIOG 59 (1951) 265–298, bes. 269 f., 276.

²³ Benedicti Regula c. 62, 9; c. 64, 4; ed. R. HANSLIK (= CSEL 75) (Wien 1977) 159, 163.

²⁴ H. H. ANTON, Studien zu den Klosterprivilegien der Päpste im frühen Mittelalter, unter besonderer Berücksichtigung der Privilegierung von St. Maurice d'Agaune (= Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 4) (Berlin – New York 1975) 51–55.

²⁵ JE 1362 = Gregorii I Registr. epp. V, 49; ed. P. EWALD – L. M. HARTMANN (= MGH. Ep. 1) 348–349. Über die Klosterprivilegien Gregors d. Gr. s. E. PITZ, Papstreskripte im frühen Mittelalter. Diplomatische und rechtsgeschichtliche Studien zum Brief-Corpus Gregors des Großen (= Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 14) (Sigmaringen 1990) 146–152.

²⁶ Diuersorum patrum sententie siue Collectio in LXXIV titulos digesta 40; ed. J. T. GILCHRIST (= MIC.B 1) 41 f.; Beispiele für Zitierung in späteren Papstprivilegien: FALKENSTEIN (Anm. 2) 42 Anm. 49.

Stephan müssten aus der freien Wahl des Konventes hervorgehen. Sie hätten das Recht, sich an Rom zu wenden, wenn ihre Rechte verletzt würden²⁷. Diese Gregorbriefe waren Meilensteine auf dem Weg der Klöster zu einer größeren Unabhängigkeit vom Ortsordinarius. Jedoch hat Gregor niemals das kanonische Recht des Bischofs bestritten, über die Klöster seiner Diözese Aufsicht zu führen, er hat auch nie ein Exemptionsprivileg verliehen. Er wollte nur in Einzelfällen Missbräuche vonseiten der Bischöfe gegen die Klöster unterbinden. Die Klöster wurden also nicht der geistlichen Autorität des Diözesans entzogen²⁸. Dies ist im Auge zu behalten, wenn man die drei wichtigsten Papstprivilegien für Klöster eineinhalb Jahrhunderte nach dem Tode Gregors I. betrachtet: die Privilegien für Bobbio (628)²⁹, Fulda (751)³⁰ und St-Denis (757)³¹. Man hat lange diese Privilegien als Exemptionsprivilegien im späteren Sinn des Wortes interpretiert. Heute sieht man in ihnen und den entsprechenden Formularen im *Liber Diurnus*³², dem Vorlagenbuch der päpstlichen Kanzlei aus dem 7. und frühen 8. Jh., eher Schutzzusagen gegen Amtsmissbrauch der Bischöfe³³. Zweifellos waren sie als solche auch in späteren Zeiten für die Mönche von Nutzen. Das Privileg für Fulda steht in der Tat am Anfang einer langsamen Herauslösung der Abtei aus dem Bistum Würzburg, zu dem sie anfänglich gehörte, bis hin zur Errichtung einer eigenen Diözese im Jahre 1752. Es waren jedoch zunächst nicht die Papstprivilegien, die die weitere Entwicklung bestimmten, sondern Bischofsprivile-

²⁷ JE 1504 = Gregorii I Registr. epp. VIII, 17: ed. EWALD – HARTMANN (Anm. 25) II, Berlin 1899, 19f.

²⁸ G. JENAL, *Italia ascetica atque monastica*. Das Asketen- und Mönchtum in Italien von den Anfängen bis zur Zeit der Langobarden (ca. 150/250–604) 2. Halbbd. (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 39, 2) (Stuttgart 1995) 732–748.

²⁹ JE 2017 = C. CIPOLLA, *Codice diplomatico del monastero di S. Colombano di Bobbio fino all'anno MCCVIII*, (Rom 1918), Bd. I, 100–103, Nr. X.

³⁰ JE 2293 = E. E. STENGEL, *Urkundenbuch des Klosters Fulda* (Marburg 1958) I 25–32, Nr. 15.

³¹ JE 2331 = PL 89, 1013D–1017C = A. J. STOCLET, *Fulrad de St. Denis* (v. 710–784), abbé et archiprêtre de monastères « exempts », in: MA 88 (1982) 205–235, hier 234f.; zur Diskussion um die Echtheit vgl. J. SEMMLER, *Saint-Denis: Von der bischöflichen Coemeterialbasilika zur königlichen Benediktinerabtei*, in: *La Neustrie. Les pays au nord de la Loire de 650 à 850*, publié par H. ATSMAS, t. 2 (= Beihefte der Francia 16/2) (Sigmaringen 1989) 75–123, hier 95f.

³² Die wichtigsten sind Formel 32 und 77: ed. Th. E. v. SICKEL, *Liber Diurnus Romanorum Pontificum* (Wien 1889) 23f., 82–84.

³³ H. APPELT, *Die Anfänge des päpstlichen Schutzes*, in: *MIÖG* 62 (1954) 101–111. W. SCHWARZ, *Jurisdicio und Condicio. Eine Untersuchung zu den Privilegia libertatis der Klöster*, in: *ZRSG.K* 45 (1959) 34–98. Zurückhaltender urteilt ANTON (Anm. 24) 51–92. Ablehnend: Th. FRANKE, *Studien zur Geschichte der Fuldaer Äbte im 11. und frühen 12. Jahrhundert*, in: *ADipl* 33 (1987) 65f.; Schwarz zustimmend: PITZ (Anm. 25) 147, FALKENSTEIN (Anm. 2) 43. Es muss aber beachtet werden, dass bis ins 12. Jh. noch keine klare begriffliche Trennung zwischen Schutz und Exemtion bestand, so dass es zu Vermengungen und Übergängen kommen konnte, zumal der Exemtionsbegriff noch nicht scharf gefasst war. Dazu W. SZAIVERT, *Die Entstehung und Entwicklung der Klosterexemtion* (Anm. 22) 287f. Ausführlich zur Diskussion um das Zachariasprivileg für Fulda: U. HUSSONG, *Studien zur Geschichte der Reichsabtei Fulda bis zur Jahrtausendwende*, in: *ADipl* 31 (1985) 61–85.

gien, die auf einer synodalen Grundlage beruhten. Um ihr Zustandekommen zu verstehen, ist es notwendig, sich dem Wirken Columbans zuzuwenden.

2. Columban und das irofränkische Mönchtum

Als der Ire Columban und seine 12 Gefährten etwa 591 an den Ufern der Bretagne landeten, waren die Konflikte mit der gallischen Kirche vorprogrammiert³⁴. In Irland, in dem es keine Städte gab, waren die großen Klöster im 6. Jh. zu Zentren von weitgestreuten, grenzüberschreitenden *paruchia* geworden, von Verbänden abhängiger Häuser mit Landbesitz, die wirtschaftlich und spirituell dem Abt des Hauptklosters unterstanden und ihm Gehorsam schuldeten³⁵. Das *Paruchia* – System überwucherte im 7. Jahrhundert die nach kontinentalem Muster gegründeten Diözesen, ohne diese jedoch zu verdrängen. So entstand eine kirchliche Organisation, in der der Abt in der Praxis wichtiger war als der Bischof und die Abhängigkeit des Einzelnen vom Kloster mehr zählte als die territoriale Diözesanzugehörigkeit³⁶. Manchmal war der Abt selbst Bischof. In anderen Fällen unterstanden Klosterbischöfe der Autorität des Presbyter-Abtes, wie dies Beda von Kloster Iona missbilligend als *ordo inusitatus* berichtet³⁷. So war die altkirchliche Ordnung auf den Kopf gestellt. Das erste Auseinanderfallen von Weihengewalt und Leitungsgewalt, das ein Merkmal der westlichen Kirche werden sollte, ist im Irland des 6. Jahrhunderts festzustellen. Columban war eine starke, kantige Persönlichkeit, die sich souverän über die Ordnungen

³⁴ R. LAPRAT, Les rapports de saint Colomban et de la Gaule franque aux VI^e et VII^e siècles, in: Mélanges colombaniens. Actes du Congrès international de Luxeuil, 20–23 juillet 1950 (Paris 1951) 119–141. K.-U. JÄSCHKE, Kolumban von Luxeuil und sein Wirken im alamanischen Raum, in: Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau, hg. von A. BORST (= VuF 20) (Sigmaringen 1974) 77–130. K. SCHÄFERDIEK, Columbans Wirken im Frankenreich (591–612), in: Die Iren und Europa im früheren Mittelalter, hg. von H. LÖWE (Stuttgart 1982), I, 171–201.

³⁵ D. Ó CRÓINÍN, „Paruchia“, in: LMA 6 (1993) 1746.

³⁶ M. RICHTER, Irland im Mittelalter. Kultur und Geschichte (München 1996) 66–69. Erst im 12. Jh. kam es in Irland zu einer territorialen Bistumsorganisation, vgl. ebd. 130–133.

³⁷ *Habere autem solet ipsa insula rectorem semper abbatem presbyterum, cuius iuri omnis provincia et ipsi etiam episcopi ordine inusitato debeant esse subiecti, iuxta exemplum primi doctoris illius, qui non episcopus sed presbyter extitit et monachus*: Beda Ven., Hist. eccl. gentis Anglorum III, 4: ed. B. COLGRAVE – R. A. B. MYNORS, Bede's Ecclesiastical History of the English People (Oxford 1969) 222–224. R. SHARPE, Some Problems concerning the Organization of the Church in Early Medieval Ireland, in: Peritia 3 (1984) 230–270 hat die herkömmliche Sicht der frühen irischen Kirche als eine von der Jurisdiktion der Äbte abhängigen in Frage gestellt. Nach seiner Meinung wurde die pastorale Autorität des Ortsbischofs (erst recht nicht seine sakramentale) durch das Paruchiasystem nicht berührt. Der Abt sei dagegen, als *coarb* (Erbe) des Gründerheiligen und dessen Familie, in der Paruchia nur für die Verwaltung des kirchlichen Besitzes zuständig gewesen. Bei allen Verdiensten, die dieser revolutionäre Aufsatz hat, scheint er mir die Rolle der Äbte in der irischen Kirche zu unterschätzen.

der gallischen Kirche hinwegsetzte³⁸. Seine Klostergründungen – darunter die des Hauptklosters Luxeuil – geschahen ohne Zweifel im Einverständnis mit den burgundischen und austrasischen Königen Gunthram und Childebert II., auf deren Schutz er als Fremder angewiesen war, doch hört man nichts von einer Erlaubnis durch den Diözesanbischof von Besançon. Columban regierte autoritär über diese Klöster, reiste viel, ließ Weihens durch einen ortsfremden Bischof erteilen und übte seelsorgerliche Funktionen außerhalb des Klosterbereiches aus, ohne sich um die gallischen Bischöfe zu kümmern. Von ihnen hielt er gar nichts. Er sah die gallische Kirche in einer beklagenswerten Dekadenz. Ihr halfen nur noch die *medicamenta paenitentia*, worunter er die Privatbeichte und -buße verstand, die zum Unterschied von der *paenitentia publica* beliebig oft wiederholt werden konnte.

Vor allem aber erregte sich die gallische Kirche über die Missachtung liturgischer Vorschriften durch Columban. Besonders ärgerlich war sein Festhalten am irischen Ostertermin inmitten eines Volkes, das dem moderneren römischen Brauch folgte. Columban wurde im Jahre 610 mit den irischen Mönchen seiner Klöster aus Frankoburgund ausgewiesen. Doch blieben seine Klöster bestehen und verbreiteten sich durch den Eintritt vornehmer Franken, die Unterstützung des Adels und des Königshauses über den ganzen Norden des heutigen Frankreichs³⁹. Vor allem das Jahrzehnt zwischen 615 und 625 war eine Zeit ruhiger Entwicklung für das columbanische Mönchtum. In dieser Zeit wurden auch die ersten Mönche aus Luxeuil zu Bischöfen erhoben, darunter Donatus auf den Stuhl von Besançon, Chagnoald und Aigacharius auf die Bischofssitze von Laon und Noyon⁴⁰. Die Sympathien des Hofes für das irofränkische Mönchtum verstärkten sich noch unter der Regentschaft der Königin Balthild für ihren unmündigen Sohn Chlothar III. (657). Eine ihrer ersten kirchenpolitischen Initiativen war die Gründung von Corbie (zwischen 657 und 661)⁴¹. Balthild war eine große Förderin des columbanischen Mönchtums, ihr Verhältnis zu den Bischöfen war aber gespannt. Der Biograf Wilfrids von York vergleicht sie mit der Jezabel des Alten Testaments und lastet ihr neun Bischofsmorde an, was sicher nicht stimmt⁴².

Gespannt blieb auch die Beziehung der irofränkischen Klöster zum Episkopat, so weit er nicht aus den eigenen Reihen kam. Als columbanisches Erbe lebte

³⁸ SCHÄFERDIEK (Anm. 34) 171–201.

³⁹ I. WOOD, *The Merovingian Kingdoms 450–751* (London – New York 1994) 181–202.

⁴⁰ EWIG (Anm. 15) 125.

⁴¹ Die Gründungsurkunde hält Th. KÖLZER, *Die Urkunden der Merowinger I* (= MGH, *Diplomata regum francorum e stirpe merovingica*) (Hannover 2001) 220–224, Nr. 86 gegen L. Levillain für unecht. Vgl. dazu: C. BRÜHL, *Studien zu den merowingischen Königsurkunden*, hg. von Th. KÖLZER (Köln – Weimar – Wien 1998) 230–246. Das älteste echte Diplom für Corbie ist demnach D 96, KÖLZER 346–248, eine Befreiung des Klosters von Zöllen und Wegegeldern durch König Chlothar III.

⁴² *Vita Wilfridi I. episcopi Eboracensis auctore Stephano*, c. 6: ed. W. LEVISON (= MGH.SSRG 6) (Berlin 1913) 199 = B. COLGRAVE, *The Life of Bishop Wilfrid by Eddius Stephanus* (Cambridge 1927) (Nachdruck 1985) 14f., 154f.

in diesen Klöstern das Verlangen nach einer größeren Unabhängigkeit von den Ortsbischöfen. So kam es im 7. und 8. Jh. im merowingischen Frankenreich zu Bischofsprivilegien, die einzelnen begünstigten Klöstern Freiheiten zugestanden. Eugen Ewig unterscheidet eine „große Freiheit“ von einer recht variablen „kleinen Freiheit“⁴³. Das älteste Privileg mit der „großen Freiheit“ stammt von Bischof Burgundofaro von Meaux zu Gunsten des Klosters Rebais im Jahre 637/38⁴⁴. Seine Bestimmungen finden wir dann auch in anderen ähnlichen Dokumenten wieder⁴⁵: 1. Eigentumsgarantie für das Kloster, 2. freie Abtswahl, 3. freie Wahl eines beliebigen Bischofs für Weihehandlungen, 4. Exemption von der bischöflichen Leitungs- und Weihegewalt samt den damit verbundenen Abgaben, 5. Introitusverbot für den Bischof, der nur auf ausdrückliche Einladung des Abtes das Kloster betreten darf, 6. alleiniges Korrektionsrecht des Abtes für Verfehlungen seiner Mönche. Das Privileg für Rebais geht wahrscheinlich auf ein heute verlorenes Privileg für Luxeuil zurück⁴⁶. Die Privilegien mit der „kleinen Freiheit“ unterschieden sich von den Ersteren vor allem im dritten Punkt: Der Diözesanbischof behielt das Recht, Weihehandlungen im Kloster vorzunehmen und jährlich die heiligen Öle zur Verfügung zu stellen. Doch durfte er dafür keine *munera* wie von den Pfarreien oder anderen Klöstern verlangen.

Eines dieser Bischofsprivilegien, das Geschichte gemacht hat, ist das Exemptionsprivileg des Bischofs Berthefrid von Amiens für Corbie von 664⁴⁷. Das Kloster erhielt die völlige vermögensrechtliche Autonomie und wurde von allen bischöflichen Steuern und Abgaben befreit. Der Bischof verzichtete auf seine

⁴³ E. EWIG, Beobachtungen zu den Klosterprivilegien des 7. und frühen 8. Jahrhunderts, in: DERS., Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften (1952–1973), hg. von H. AT SMA (= Beihefte der Francia Bd. 3/2) Bd. II (München 1979) 411–426.

⁴⁴ J. M. PARDESSUS (ed.), *Diplomata, chartae, epistolae, leges aliaque instrumenta ad res gallo-francicas spectantia* (Paris 1849) (Nachdruck Aalen 1969) Bd. II, 39–41 Nr. 275. Zur Echtheitsfrage vgl. KÖLZER, Die Urkunden (Anm. 41) 126f. Zur Datierung: M. WEIDEMANN, Zur Chronologie der Merowinger im 7. und 8. Jahrhundert, in: Francia 25,1 (1998) 177–230, hier 180.

⁴⁵ E. EWIG, Das Formular von Rebais und die Bischofsprivilegien der Merowingerzeit, in: DERS. (Anm. 43) 456–484.

⁴⁶ Das Privileg Burgundofaros bezieht sich ausdrücklich auf die „Freiheit“ von Luxeuil: PARDESSUS (Anm. 44) II, 40, Nr. 275: *Et ne hoc nos proprii deliberationis instinctu sacerdotalis posteritas aestimet decrevisse, quum etiam sub hujus constitutionis norma Agaunensium locum, imoque et monasteria Lirinensium, Luxoviensium, vel basilica domini Marcelli tam de inhabitatoribus libertatem, quam a quibuscumque ibidem aliquid delegatum, eatenus fuit sancitum.* G. MOYSE, Luxeuil et la papauté jusqu'au XI^e siècle, in: L'Église de France et la papauté (X^e – XIII^e siècle), hg. von R. GROSSE (= Studien u. Dokumente zur Gallia Pontificia 1) (Bonn 1993) 179–196 hält zwar das unvollständig überlieferte Privileg Johannes IV. (640–642) + JK 2045 mit der gesamten bisherigen Forschung für eine Fälschung (10. Jh.?), sieht in ihm aber ein umgearbeitetes Bischofsprivileg, das vielleicht noch auf Donatus zurückgeht, der spätestens seit 625 Bischof von Besançon war.

⁴⁷ PARDESSUS (Anm. 44) 126–128 Nr. 345. Neuere Edition: B. KRUSCH, Die Urkunden von Corbie und Levillains letztes Wort, in: NA 31 (1906) 335–375, Ed.: 367–372. E. EWIG, Das Privileg des Bischofs Berthefrid von Amiens für Corbie von 664 und die Klosterpolitik der Königin Balthild, in: DERS. (Anm. 43) 538–583.

Verfügungsgewalt nicht nur über Sachen, sondern auch auf seine Jurisdiktion über Personen. Das Disziplinarrecht über die Mönche sollte nur der Abt ausüben. Nur auf dessen Vorschlag hin konnten Mönche zu Klerikern geweiht werden. Die Mönche erhielten das Recht der freien Abtwahl. Obwohl das Privileg Berthefrids nicht die Diözesanzugehörigkeit außer Kraft setzte, also im Rahmen der „kleinen Freiheit“ blieb, wurde es faktisch zum Ausgangspunkt einer sich immer deutlicher artikulierenden Exemtation. Die Freiheit Corbies wurde 855 und 863 von päpstlichen Privilegien bestätigt⁴⁸, später noch einmal 1050 durch Leo IX.⁴⁹. Damals hatte sich die Eigenstellung Corbies soweit gewohnheitsrechtlich entwickelt, dass alle Bedingungen für eine Exemtation im späteren kirchenrechtlichen Sinn erfüllt waren. Es ist wohl auch kein Zufall, dass schon im 7. Jahrhundert das columbanische Mönchtum auch die Regula Benedicti berücksichtigte, die eine gewisse Distanz zum Ortsbischof erkennen lässt. Am Ende der Entwicklung steht das große Freiheitsprivileg von 728 des Bischofs Witegern von Straßburg für das Pirminkloster Murbach. Witegern akzeptiert mit dieser Urkunde sogar einen klostereigenen Bischof⁵⁰!

Warum haben die Bischöfe im Merowingerreich solche Privilegien gewährt, die doch auf jeden Fall ihren Handlungsspielraum einschränkten? Wie das Beispiel Corbies zeigt, standen die Bischöfe unter dem starken Druck des Hofes und mächtiger Adelsgruppen. Balthild förderte auch deswegen das columbanisch-benediktinische Mönchtum, um den Episkopat und dessen Macht zu schwächen. Andererseits erlaubte die bischöfliche Exemtation dem König eine Kontrolle über den Besitz der Klöster. Schließlich war die Gewährung von weltlicher Freiheit (Immunität, d. h. Begrenzung des Zugangs zum Kloster) und kirchlicher Freiheit (Exemtation) eine Anerkennung der Quellen geistlicher Macht, die das Königtum für sich beanspruchen wollte. Nach dem Vorbild von St-Maurice d' Agaune führten die merowingischen Herrscher in mehreren Klöstern die *laus perennis* ein. Die Urkunde Chlothars III. für Corbie und das Privi-

⁴⁸ JE 2663 (Benedikt III.) = L. LEVILLAIN, Examen critique des chartes mérovingiennes et carolingiennes de l'abbaye de Corbie (Paris 1902) 266–277 Nr. 29 u. JE 2717 (Nikolaus I.) = LEVILLAIN 282–288 Nr. 32.

⁴⁹ JL 4212 = PL 143, 641A–642C, Nr. 35. Zu den Auseinandersetzungen mit dem Ortsbischof Fulko von Amiens, die eine Folge des Privilegs waren vgl. L. FALKENSTEIN, Alexander III. und die Abtei Corbie. Ein Beitrag zum Gewohnheitsrecht exemter Kirchen im 12. Jahrhundert, in: AHP 27 (1989) 85–195, hier 94–102.

⁵⁰ PARDESSUS (Anm. 44) 352–355 Nr. 543 = A. BRUCKNER, Regesta Alsatie aevi Merovingici et Karolini (Straßburg – Zürich 1949) 53–56 Nr. 113. Vgl. EWIG, Das Formular von Rebais 476–484. Die Ähnlichkeit mit den Urkunden des Abtes Widerad von Flavigny von 719 und 722 (PARDESSUS [Anm. 44] 323–327 Nr. 514 u. 399–402 Nr. 587) könnte auf eine monastische Beziehung Pirmins zu Flavigny hindeuten: A. ANGENENDT, Monachi peregrini. Studien zu Pirmin und den monastischen Vorstellungen des frühen Mittelalters (München 1972) 102f. Das Witegernprivileg ist 749 noch einmal für das Kloster Arnulfsau vom Pirminschüler Bischof Heddo von Straßburg nachgeschrieben worden (PARDESSUS 408–411 Nr. 596 = BRUCKNER 97–100 Nr. 166), doch war es damals, in der Periode der bonifatianischen Reform, schon veraltet und ohne Bedeutung, vgl. A. ANGENENDT, Pirmin und Bonifatius. Ihr Verhältnis zu Mönchtum, Bischofsamt und Adel, in: BORST (Hg.) (Anm 34) 251–304, hier 285 f.

leg Berthefrids verlangen beide als Gegengabe die Pflicht zum Gebet *pro statu ecclesiae, et salute regum vel stabilitate regni et tranquillitate patriae*, eine Pflicht, die vor allem auf den Königsklöstern lastete und bis ins hohe Mittelalter als Hauptdaseinszweck der Klöster angesehen wurde. Die *libertas evangelica*, welche die irofränkischen Klöster erstrebten und die Balthild mit ihren Reformeingriffen auch in alte Abteien förderte, fand bald auch unter dem gallo-fränkischen Adel Anklang, der seinen Klostergründungen eine ähnliche Freiheit von der *potestas* des Ordinarius verschaffen wollte. Dazu musste er aber erst einmal den widerstrebenden Episkopat gewinnen. Josef Semmler hat beobachtet, dass die *monasteria*, denen die Bischöfe solche Freiheitsprivilegien verliehen, weit vom Sitz des zuständigen Diözesanbischofs entfernt lagen, „manche sogar hart an der Bistumsgrenze“. Die Bischöfe haben keineswegs allen Klöstern ihrer Diözese solche Freiheit verliehen. Gerade in den „Bischofsrepubliken“ der spätmrowingischen Zeit waren die Bischöfe bestrebt, die Klöster, die sie für Liturgie und Seelsorge benötigten und auf deren Abgaben sie nicht verzichten wollten, fest in ihrer Hand zu behalten⁵¹.

Vermutlich gibt es aber auch noch andere Gründe als die genannten, die erklären können, warum die Bischöfe zu Gunsten von Klöstern auf angestammte Rechte verzichteten. Franz Staab hat am Beispiel der Abtei Weißenburg darauf hingewiesen, dass die Bischöfe durch die Verleihung der „Freiheit“ dem Kloster auch besondere Aufgaben in der Seelsorge übertrugen⁵². Die vielen Eigenkirchen der Abtei Weißenburg auf dem Lande konnten leichter vom Kloster aus seelsorgerlich betreut werden. Die episkopale Struktur wurde nicht angetastet, doch überließ der Bischof dem Kloster die Verteilung des Chrisam an dessen Eigenkirchen⁵³. So übernahm es ähnliche Aufgaben wie die späteren Archidiakonate. Weißenburg hatte solche Besitzungen nicht nur in der Diözese Speyer, zu der es gehörte und dessen Bischöfe bis um die Mitte des 8. Jahrhunderts gleichzeitig Äbte dieses großen Klosters waren. Weißenburg hatte ländliche Kirchen auch in den Bistümern Trier, Mainz, Worms, Metz, Straßburg und Konstanz. So waren nicht zufällig bei der Schenkung eines Bonifatius – wahrscheinlich ist der elsässische Herzog gemeint – an das Kloster am 24. Februar 661 drei Bischöfe zugegen, als Abtbischof Dragobodo von Speyer die Schenkung entgegennahm⁵⁴.

⁵¹ J. SEMMLER, *Episcopi potestas und karolingische Klosterpolitik*, in: BORST (Hg.) (Anm. 34) 305–395, hier 387–392.

⁵² F. STAAB, *Episkopat und Kloster: Kirchliche Raumerschließung in den Diözesen Trier, Mainz, Worms, Speyer, Metz, Straßburg und Konstanz im 7. Jahrhundert durch die Abtei Weißenburg*, in: AMrhKG 42 (1990) 13–56. G. GRESSER, *Das Bistum Speyer bis zum Ende des 11. Jahrhunderts (= Quellen und Abhandlungen zur mittelh. Kirchengesch. 89)* (Mainz 1998) 41–57.

⁵³ K. GLÖCKNER – A. DOLL (Ed.), *Traditiones Wizenburgenses. Die Urkunden des Klosters Weissenburg 661–864* (Darmstadt 1979) 224–226 Nr. 41: Schenkung einer Landkirche an Abt Ratfrid von Weißenburg mit der Klausel, dass diese *basilica* unter der Munt des Klosters stehen und dass das Chrisam (für die Taufe) und (Kranken-)Öl aus Weißenburg bezogen werden sollen, ferner dass der Taufe und Messe zelebrierende Priester ebenfalls nur aus diesem Kloster kommen soll.

⁵⁴ GLÖCKNER – DOLL (Anm. 53) 415–417 Nr. 203.

Wenn wir das Beispiel Weißenburg verallgemeinern dürfen, bedeutet dies, dass der fränkische Episkopat durch die Klosterprivilegierungen nicht allein die monastische Zielsetzung des benediktinisch-columbanischen Mönchtums förderte, sondern zugleich vom Ausbau des Landkirchenetzes durch die Mönche Nutzen zog.

3. Chrodegang und die Klöster im Karolingerreich

Ein Ziel der Politik der Karolinger war die Zerschlagung selbstständiger „Bischofsrepubliken“. Die letzte, die sich noch bis 806 halten konnte, war Churrätien⁵⁵. In jedem dieser Fälle kam es zu einer Schwächung der Macht des Bischofs, die sich auch darin zeigte, dass einzelne Klöster aus dessen *potestas* ausgegliedert und zu Königsklöstern gemacht wurden⁵⁶. Bischöfliche Freiheitsurkunden wurden nicht mehr ausgestellt, weil die Karolinger selbst die Klöster unter ihre Kontrolle nahmen und sie als Teil der Reichskirche betrachteten⁵⁷. Für die karolingische Zeit ist die Verbindung von Immunität und Schutz (*tuitio*) kennzeichnend, wobei „Schutz“ nur ein anderes Wort für ungestörtes Eingreifen des Herrschers in die innerklösterlichen Belange war. Zwar versuchte die Reformgruppe um den hl. Bonifatius, die altkirchliche Oberhoheit des Diözesanbischofs über die Klöster wieder herzustellen, doch ließ sich dieses Ideal nur teilweise mit den Erwartungen der karolingischen Machthaber seit Pippin III. vereinbaren⁵⁸. Was konkret möglich war, lässt sich am Beispiel Bischof Chrodegangs von Metz und seiner Gründung Gorze ablesen⁵⁹. Chrodegang, der einer im Haspengau, also im Kerngebiet der Karolinger, begüterten Familie entstammte, war ein Aufsteiger, der durch geschickte Zusammenarbeit mit der Karolingerfamilie Karriere machte. 742 wurde er von Pippin III. zum Bischof von Metz ernannt. Mit Erlaubnis Pippins, den er seinen *senior* (Gefolgsherrn) nennt, gründete er etwa 13 km von Metz entfernt das Kloster Gorze, das er von Anfang an unter das Patronat der Metzger Kathedrale stellte, die auch die für den Unterhalt der Mönche notwendigen Mittel bereitstellte. 757 verlieh Chrodegang dem Kloster ein Privileg, das Barbara Rosenwein geradezu eine „Anti-Exemtion“ genannt hat⁶⁰. Chrodegang legte seinem Privileg als Modell einen Text aus dem merowingischen Formel-

⁵⁵ R. KAISER, Churrätien im frühen Mittelalter: Ende 5. bis Mitte 10. Jahrhundert (Basel 1998) 45–55.

⁵⁶ In Chur blieben dem Bischof nach der *divisio* von 806 nur die beiden Frauenklöster Cazis und Mistail, während die drei Männerklöster Disentis, Pfäfers und Münstair zu Königsklöstern wurden, vgl. KAISER (Anm. 55) 134–149.

⁵⁷ B. SZABÓ-BECHSTEIN, *Libertas Ecclesiae*. Ein Schlüsselbegriff des Investiturstreits und seine Vorgeschichte, 4.–11. Jahrhundert (= Studi Gregoriani XII) (Rom 1985) 47: „Die Freieung von der Diözesangewalt spielte in karolingischer Zeit keine Rolle mehr.“

⁵⁸ J. SEMMLER, Pippin III. und die fränkischen Klöster, in: *Francia* 3 (1975) 88–146.

⁵⁹ ROSENWEIN (Anm. 2) 101–114.

⁶⁰ ROSENWEIN (Anm. 2) 103.

buch des Marculf zu Grunde⁶¹. Während Marculf den Klöstern möglichst große Freiheit verleihen möchte, ändert Chrodegang den Text geradezu ins Gegenteil. Gorze steht unter bischöflicher Aufsicht, wobei die Weihrechte gar nicht erwähnt werden, so selbstverständlich sind sie. Zwar soll es keine Enteignungen von Klostergut durch den Bischof geben dürfen, aber der Bischof hat das Recht, das Kloster nach Belieben zu besuchen und kann im Notfall auch korrigierend in das Kloster eingreifen. Der Abt soll zwar von den Mönchen frei gewählt werden können, aber nur *cum consensu et voluntate* des Bischofs von Metz. Die Schlüsselworte des Privilegs sind „Unterordnung“ und „Schutz“ (*sit ipsium monasterium subjectum sub mundeburde et defensione Sancti Stephani ecclesie Metensis*). Rosenwein nennt das Privileg „protective rather than liberative“⁶². Gorze war ein bischöfliches Eigenkloster, aber im Dienst der fränkischen Reichskirche. Man hat von einem „modernerem“ Typ des fränkischen Klosterwesens gesprochen, der sich sowohl von der größeren Unabhängigkeit der merowingischen Klöster, etwa des Kreises um Pirmin, als auch von der angelsächsischen Mustergründung Fulda unterschied, für die Bonifatius ein weitgehendes römisches Privileg erlangte, über dessen rechtlichen Charakter bis heute gestritten wird. Aber Fulda war eine Ausnahme. Gorze war das Modell einer idealen karolingischen Klostergründung. An ihm erkennen wir, was die fränkische Kirche, die durch die bonifatianische Reform gegangen war, über das Verhältnis Bischof – Kloster dachte: Es sollte zwar eine Rückkehr zu den Vorschriften von Chalcedon geben, aber diese bischofsfreundlichen Kanones wurden eingeschränkt durch ihre Verankerung im Bau der fränkischen Reichskirche und ihre Einfügung in die Rechts- und Sozialordnung des Eigenkirchenwesens⁶³.

Ein Schlaglicht auf die Praxis des Verhältnisses der Bischöfe zu den Klöstern werfen die Briefe eines einflussreichen Oberhirten, der eine besondere Nähe zu Ludwig d. Fr. hatte: Frothar, von 813 bis 847 Bischof von Toul⁶⁴, setzte zwar tatkräftig die Aachener Synodenbeschlüsse von 816 bis 819 zur Mönchsreform um, aber gleichzeitig war er eifersüchtig darauf bedacht, seine Rechte als Ortsbischof gegenüber den Klöstern zu wahren, die in seiner Diözese lagen. Das Bistum Metz hatte in der Diözese Toul zwei Eigenklöster, die Abtei Senones und die Gorzer Cella Varangéville. Frothar beklagte sich bei seinem Amtsbruder Drogo, dem Bischof von Metz, dass die Mönche von Senones ohne seine Erlaubnis die Diözese verließen, um einem anderen Bischof – wohl Drogo – ihre Klagen vorzutragen; das widerspreche dem kanonischen Recht. Auch sei die Niederlassung in Varangéville ohne seine Zustimmung errichtet

⁶¹ Privileg für Gorze vom 18. Mai 757; ed. A. WERMINGHOFF, *Concilia Aevi Karolini I/1* (= MGH. Conc II, 1) (Hannover – Leipzig 1906) 60–63. Formular nach Marculf I, 1; ed. K. ZEUMER (= MGH *Formulae Merovingici et Karolini Aevi*) (Hannover 1886) 39–41. Genauer Vergleich durch ROSENWEIN (Anm. 2) 221–224.

⁶² ROSENWEIN (Anm. 2) 105.

⁶³ Die Synode von Ver 755, bei der Chrodegang den entscheidenden Einfluss ausübte, entschied (c. 20), dass königliche Klöster dem König, bischöfliche dem Bischof verantwortlich waren; ed. A. BORETIUS (= MGH. Cap) I, 36.

⁶⁴ Zu Frothar: H. H. ANTON, „Frot(h)arius. 2., in: LMA 4 (1989) 993–994.

worden⁶⁵. In Moyenmoutier schaltete er sich in den Streit zwischen den Mönchen und ihrem Abt ein und wandte sich deswegen sogar an den Kaiserhof⁶⁶. Man sieht: Frothar fühlte sich als Ortsbischof verpflichtet, die inneren Angelegenheiten aller Klöster seines Sprengels zu kontrollieren, auch die der Eigenklöster anderer Bistümer.

Ein Merkmal der karolingischen Klosterpolitik war die Klostertraditio an den König. Im Mittelalter war der Begriff *libertas* komplementär zum Begriff *ordo*. Letzterer verlangte die Bindung an einen Herrn. Je höher der Herr, desto größer die „Freiheit“. War der Herr der König selbst, war das Maximum an Freiheit erreicht. Klöster, die von ihren Gründern dem König tradiert wurden, waren mehr in ihrem Bestand geschützt als andere Klöster, die leicht Opfer der Habgier von Adel und Bischöfen werden konnten. Bis zu Ludwig d. Fr. hatten die Karolinger den Klöstern zwar Immunität verliehen, d. h. vor allem *introitus*-Verbot für königliche Beamte, doch den königlichen Schutz hatten nur die dem König tradierten Klöster erhalten. Unter Ludwig d. Fr. änderte sich das: Er zog alle Immunitätsurkunden ein und verband jede Neuverleihung mit dem königlichen Schutz⁶⁷, um sie „vor dem Abgleiten in die Hände der Bischöfe und des Adels“⁶⁸ bewahren zu können. Gleichzeitig förderte er damit die von Benedikt von Aniane lancierte Mönchsreform, denn er verknüpfte mit der Immunität und dem Königsschutz die Erlaubnis für die reformierten Gemeinschaften, einen Abt aus dem eigenen Kloster wählen zu dürfen⁶⁹. Die Zahl der Königsklöster wurde durch diese Maßnahme um fast ein halbes Hundert vermehrt. Die Klöster, die dieses dreigliedrige Privileg erlangten, standen damit verfassungsrechtlich auf derselben Stufe wie eine Bischofskirche und waren als privilegierte Glieder in die fränkische Reichkirche eingegliedert⁷⁰. Ludwigs Ziel war also die Errichtung einer auf den König zentrierten Kirche. Doch das gelang nicht, u. a. scheiterte dieser Plan an einem steigenden Selbstbewusstsein des Episkopats, das unter Karl d. Gr. so nicht möglich gewesen wäre. Erst Otto I. sollte an die Kirchenpolitik Karls des Großen und Ludwigs des Frommen wieder anknüpfen.

⁶⁵ Frotharii episcopi Tullensis ep. 28: ed. K. HAMPE (= MGH.Ep V) (Berlin 1898–1899) 294 f.; mit französ. Übers. in: M. PARISSÉ, *La correspondance d'un évêque carolingien, Frothaire de Toul (ca 813–847)* (Paris 1998) 108–111.

⁶⁶ Frotharii ep. 21–22: HAMPE (Anm. 65) 290–292; PARISSÉ (Anm. 65) 92–97.

⁶⁷ J. SEMMLER, *Traditio und Königsschutz. Studien zur Geschichte der königlichen monasteria*, in: ZRG.K 45 (1959) 1–33, bes. 6–14. DERS., *Iussit ... princeps renovare ... praecepta. Zur verfassungsrechtlichen Einordnung der Hochstifte und Abteien in die karolingische Reichskirche*, in: *Consuetudines monasticae. Eine Festgabe für Kassius Hallinger aus Anlass seines 70. Geburtstages*, hg. von J. F. ANGERER – J. LENZENWEGER (= *Studia Anselmiana* 85) (Rom 1982) 97–124.

⁶⁸ SEMMLER, *Traditio* (Anm. 67) 10.

⁶⁹ Rekonstruiertes Immunitätsformular Ludwigs d. Fr. bei E. E. STENGEL, *Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts: 1. Diplomatie der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts* (Innsbruck 1910) (Nachdruck Aalen 1964) 607–658.

⁷⁰ J. SEMMLER, *Benediktinische Reform und kaiserliches Privileg. Die Klöster im Umkreis Benedikts von Aniane*, in: *Società, istituzioni, spiritualità. Studi in onore di Cinzio Violante* (Spoleto 1994) 787–823, hier 821 f.

Es waren vor allem die Klöster, die unter dem Verfall der königlichen Macht seit 830 litten, da ihr Besitz häufig entfremdet und von den Königen mangels eigenen Fiskalguts zur Belohnung der eigenen Anhänger verwendet wurde. Da der Königsschutz allein nicht mehr genügte, suchten die Klöster Schutz bei den Bischofssynoden⁷¹. Noch im Jahre 825 hatten Ludwig der Fromme und Lothar I. auf Bitten des greisen Abtes Adalhard dem Kloster Corbie Immunität und Königsschutz bestätigt⁷². Gut zwanzig Jahre später wandte sich Abt Paschasius Radbertus um Bestätigung der Privilegien an die Synode von Paris, die 846/847 zusammengetreten war⁷³: „Nicht der königliche Schutz, sondern die Drohung mit dem Anathem durch die Bischöfe erscheint dem Kloster die wirksamste Stütze gegen die Einwirkung von außen, die vor allem vom regionalen Adel drohen mochte.“⁷⁴

4. Cluny und seine Freiheit

Der Zerfall des Karolingerreiches führte im Westfrankenreich zunächst zu anderen Ergebnissen als im Osten. Die Macht des Königs war faktisch begrenzt auf die Krondomäne, die Île-de-France, während sich seine Vasallen, die stärker waren als die Könige selbst, eigenständige Fürstentümer errichteten: die Normandie, Flandern, die Grafschaft Champagne, das Herzogtum Burgund, das Herzogtum Aquitanien u. a. Die Bischöfe konnten den Königen nicht viel helfen, da die meisten Bistümer in der Verfügungsgewalt der mächtigen Kronvasallen waren, während von 77 Bistümern nur noch 25, wahrscheinlich noch weniger, direkt dem König unterstanden⁷⁵. Die Herzöge und Grafen brachten aber auch zahlreiche Abteien unter ihre Gewalt und verwendeten deren Einkünfte zum eigenen Nutzen. Vielfach machten die Grafen ihre Verwandten oder sich

⁷¹ E. BOSHOFF, *Traditio Romana und Papstschutz im 9. Jahrhundert. Untersuchungen zur vorcluniazensischen libertas*, in: *Rechtsgeschichtlich-diplomatische Studien zu frühmittelalterlichen Papsturkunden* (= Studien u. Vorarbeiten zur *Germania Pontificia* 6) (Köln – Wien 1976) 6f.

⁷² L. MORELLE, *Le diplôme original de Louis le Pieux et Lothaire (825) pour l'abbaye de Corbie. À propos d'un document récemment mis en vente*, in: *BÉCh* 149 (1991) 405–420, Text des Diploms: 416–420.

⁷³ MGH. *Conc III* = *Die Konzilien der karolingischen Teilreiche 843–859*, hg. von W. HARTMANN (Hannover 1984) 140–149, Text der Urkunde für Corbie: 144–149.

⁷⁴ W. HARTMANN, *Die Synoden der Karolinger im Frankenreich und in Italien* (= *Konziliengeschichte, Reihe A: Darstellungen*) (Paderborn u. a. 1989) 218.

⁷⁵ A. BECKER, *Studien zum Investiturproblem in Frankreich. Papsttum, Königtum und Episkopat im Zeitalter der gregorianischen Kirchenreform (1049–1119)* (Saarbrücken 1955) 21–25. B. SCHNEIDMÜLLER, *Karolingische Tradition und frühes französisches Königtum. Untersuchungen zur Herrschaftslegitimation der westfränkisch-französischen Monarchie im 10. Jahrhundert* (= *Frankfurter Historische Abhandlungen* 22) (Wiesbaden 1979) 37–39. H. HOFFMANN, *Der König und seine Bischöfe in Frankreich und im Deutschen Reich 936–1060*, in: *Bischof Burchard von Worms 1000–1025*, hg. von W. HARTMANN (= *Quellen u. Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte* 100) (Mainz 2000) 79–127 beziffert die französischen Königsbistümer unter den ersten drei Kapetingern auf nur 15 oder 20.

selbst zu Äbten, ohne den Laienstand zu verlassen. So wurde das Westfrankenreich das „klassische“ Land des Laienabbatiats mit allen negativen Folgen für den materiellen Fortbestand der Klöster und die Disziplin der Insassen. Auch wenn man nicht allen mönchsfremden Äbten Vernachlässigung ihrer Klöster zuschreiben darf, gibt es doch genügend Zeugnisse für den Verfall der Klöster; zudem war auch im besten Fall der Laienabbatiat unvereinbar mit der Regel Benedikts⁷⁶. Man muss sich diese Zersplitterung der politischen und kirchlichen Landschaft Frankreichs und diesen Niedergang des Klosterlebens vor Augen halten, wenn man die Gründung von Cluny am 11. September 909 oder 910 institutionell und spirituell richtig einordnen will. Der Gründer, Graf Wilhelm I. von Mâcon, der sich auch Herzog von Aquitanien nannte⁷⁷, hat über diese Gründung eine umfangreiche Urkunde ausstellen lassen, die in vieler Hinsicht ungewöhnlich war⁷⁸: 1. Der Gründer übergab sein Eigenkloster den Aposteln Petrus und Paulus, nicht dem Papst, der nur Sachwalter der beiden Apostelfürsten sein sollte, 2. Das Kloster sollte alle fünf Jahre als Dank für die *tuitio* der Apostelfürsten und die *defensio* durch den Papst zehn Solidi für die Öllampen an den Apostelgräbern zahlen, 3. Der Gründerabt Berno sollte die *potestas* und die *dominatio* über Mönche und Klostergüter haben; nach seinem Tode durften die Mönche ohne jede Einmischung von außen einen Abt wählen, 4. Das Kloster sollte frei sein von jeder Oberhoheit, sowohl der Stifterfamilie, als auch des Königs und anderer weltlicher Autoritäten; ferner dürfe sich niemand, kein Fürst, kein Graf, kein Bischof, nicht einmal der Papst, am Klostereigentum vergreifen.

Ganz ohne Vorbilder war die Gründungsurkunde Clunys nicht. Im südlichen Westfrankenreich, „unter den Vorzeichen einer sinkenden Königsmacht“⁷⁹, ging man schon seit den 60er-Jahren des 9. Jahrhunderts dazu über, Klöster an die römische Kirche zu übertragen, um ihren Bestand zu sichern⁸⁰. Die Frage, ob

⁷⁶ Fr. J. FELTEN, Laienäbte in der Karolingerzeit. Ein Beitrag zum Problem der Adels herrschaft über die Kirche, in: BORST (Hg.) (Anm. 34) 397–431. DERS., Äbte und Laienäbte im Frankenreich. Studie zum Verhältnis von Staat und Kirche im früheren Mittelalter (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters 20) (Stuttgart 1980). Beide Arbeiten behandeln vor allem die Situation in der hochkarolingischen Zeit. Zur Abhängigkeit von Gorze vor 933 und anderer lothringischer Abteien vom regionalen Adel und den Folgen für die Klöster vgl. M. PARISSÉ, L'abbaye de Gorze dans le contexte politique et religieux lorrain à l'époque de Jean de Vandières (900–974), in: L'abbaye de Gorze au X^e siècle, hg. von M. PARISSÉ – O. G. OEXLE (Nancy 1993) 51–90, hier 52–62.

⁷⁷ Zu seiner Person: B. CURSENTE, Wilhelm I. der Fromme, in: LMA 9 (1998) 135 f.

⁷⁸ A. BERNARD – A. BRUEL, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny 1, 1876, Nr. 112 = J. WOLLASCH, Cluny im 10. und 11. Jahrhundert (= Historische Texte, Mittelalter 6) (Göttingen 1967) 9–12 Nr. 1.

⁷⁹ R. SCHIEFFER, Freiheit der Kirche: Vom 9. zum 11. Jahrhundert, in: Die abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jahrhundert, hg. von J. Fried (= VuF 39) (Sigmaringen 1991) 49–66, hier 55.

⁸⁰ Der erbenlose Graf Gerhard von Vienne übertrug 863 die beiden von ihm und seiner Gemahlin Bertha gegründeten Klöster Pothières (D. Langres) und Vézelay (D. Autun) der römischen Kirche, vgl. die Traditionsurkunde Gerhards: Monumenta Vizeliacensia, ed. R. B. C. HUYGENS, (= CCM 42) (Turnhout 1976) 249–254. Schutzprivilegien Nikolaus' I.:

die Gründungsurkunde Clunys über das hinausging, was in anderen Urkunden über päpstlichen Schutz und päpstliches Eigentum gesagt worden war, wird von der Forschung unterschiedlich beantwortet⁸¹. Es war jedoch sicher neu, dass der Gründer auf alle Rechte an seiner Stiftung verzichtete, und dass er Cluny nicht einfach dem Heiligen Stuhl übertrug, sondern den Apostelfürsten. Damit war auch die Stellung des Papstes ambivalent, denn er konnte keineswegs frei über das Kloster verfügen. Über den zuständigen Diözesanbischof von Mâcon verläutet nichts.

Cluny war zunächst trotz seiner großzügigen Gründungsurkunde extrem gefährdet, gerade weil es auf sich selbst gestellt war und 17 Jahre ohne eine päpstliche oder königliche Schutzurkunde existieren musste⁸². So verdankte es sein Überleben dem Machtvakuum, in welchem es entstand, in einer Zone, wo weder der französische noch der deutsche König Einfluss nehmen konnten und auch die kleineren Herren einander in Schach hielten. Derjenige, der hier für Abhilfe sorgte, war Clunys erster großer Abt, Odo⁸³. Zweifellos auf einer Romreise im Jahre 931 erlangte er von Papst Johannes XI. ein Freiheitsprivileg für Cluny⁸⁴. Das Privileg von 931 ist die erste Papsturkunde für Cluny und eine der wichtigsten zugleich. Sie bestätigte Cluny seine Freiheit von jeder Herrschaft und die

JE *2830 (für Pothières) und JE 2831 (für Vézelay, ed. HUYGENS 255–261). Bis etwa 900 folgten noch fünf andere Klöster in derselben südwestfranzösischen Zone: J. SEMMLER, *Rez. COWDREY* (s. Anm. 81), in: *CCMéd* 16 (1973) 158–161, hier 159 f. Zur Sache: J. FRIED, *Laienedel und Papst in der Frühzeit der französischen und deutschen Geschichte*, in: *Aspekte der Nationenbildung im Mittelalter*, hg. von H. BEUMANN – W. SCHRÖDER (= *Nationes* 1) (Sigmaringen 1978) 367–406, hier 376 f.; DERS., *Der päpstliche Schutz für Laienfürsten* (AHAW.PH 1980, 1) (Heidelberg 1980) 38 f.; SCHIEFFER (Anm. 79) 56.

⁸¹ H. E. J. COWDREY, *The Cluniacs and the Gregorian Reform* (Oxford 1970) 6 sieht in der Gründungsurkunde „no more than the starting-point“ der weiteren Entwicklung. Diese war nach ihm allerdings ohne Parallele. Ebenso sieht M. PACAUT, *L'Ordre de Cluny (909–1789)* (Paris 1986) 69 in der Gründung „ni un événement majeur ni un fait original“. Dagegen betont J. WOLLASCH, *Cluny – «Licht der Welt»*. Aufstieg und Niedergang der klösterlichen Gemeinschaft (Zürich – Düsseldorf 1996) 24–28 die Besonderheit der Urkunde, u. a. die schon in ihr angesprochene umfassende Sorge für Arme und Pilger. Hatte B. H. ROSENWEIN in ihrem Buch *Rhinoceros Bound: Cluny in the Tenth Century* (Philadelphia 1982) 43 die Gründungsurkunde noch für nicht „außergewöhnlich“ angesehen, so differenziert sie ihre Sicht in *Negotiating Space* (Anm. 2) 156–162; danach muss vor allem der Unterschied zwischen einem päpstlichen Kloster und einem den hll. Petrus und Paulus übertragenen beachtet werden. Cluny war nach ihr kein päpstliches Eigenkloster; sein Freiraum war größer. Konnte damals ein Papst dem jungen Kloster helfen? Frau Rosenwein widerspricht der bisherigen Forschung, die dies verneint. Sie behauptet, Papst Sergius III. sei in der damaligen politischen Konstellation (909) – zumindest nach dem Kalkül Wilhelms v. Aquitanien – durchaus in der Lage gewesen, Cluny Schutz („protection, not domination“) angedeihen zu lassen. Das halte ich für bloße Spekulation. Am besonderen Charakter der Gründungsurkunde muss jedoch unbedingt fest gehalten werden, wie immer man die einzelnen Elemente in ihr bewertet.

⁸² WOLLASCH (Anm. 81) 34–36 u. 48.

⁸³ P. ENGELBERT, *Odo v. Cluny*, in: *LThK*³ 7 (1998) 977 f.

⁸⁴ *JL* 3584 = *BZ* Nr. 105 = *ZIMMERMANN, PUU* Nr. 64, S. 107–108; *COWDREY* (Anm. 81) 16 f. u. 68; *WOLLASCH* (Anm. 81) 49–51.

freie Abtswahl, ferner gestattete sie den Übertritt fremder Mönche. Das war alles nicht neu. Revolutionär war dagegen die Erlaubnis, dass Eigenklosterherren ihr Kloster an Cluny übertragen konnten. Dadurch erst wurde Cluny zum Haupt einer Gruppe von Klöstern. Doch ist in diesen ersten Jahrzehnten des Bestehens des Klosters noch nichts von einem Wunsch nach Exemtion zu spüren. Auch nichts von einer derartigen Verleihung von Seiten Roms. Der Diözesanbischof wird in dem Privileg Johannes XI. von 931 erwähnt, seine Rechte gegenüber der Abtei aber nicht näher berührt⁸⁵. Es ging vorerst nur um den Schutz des Klosters. Offenbar genügte aber der päpstliche Schutz alleine anfangs nicht. Denn noch ein paar Jahrzehnte später, im Jahre 968, legte Papst Johannes XIII. das Wohl Clunys auch dem gallischen Episkopat ans Herz. In einem Brief an 14 Bischöfe, in deren Sprengel Cluny Besitz hatte, mahnte sie der Papst, Abt Majolus und dem Kloster gegen seine Bedränger – kleine Feudalherren, die sich Klostergüter angeeignet hatten – notfalls mit Exkommunikation der Schuldigen zu Hilfe zu kommen. Ganz besonders wurde dem Diözesanbischof Clunys, Bischof Ado von Mâcon, der Schutz des Klosters empfohlen⁸⁶. Da dieses Mandat zweifellos auf Bitten von Abt Majolus (910–994) erlassen wurde, zeigt es indirekt, dass man in Cluny damals den Ortsbischof noch nicht ignorierte, sondern von ihm konkrete Hilfe erwartete.

5. Die französischen Bischöfe und die Klöster im 10. u. 11. Jh.

Die Beziehung Clunys zu den Bischöfen und den Päpsten stand im 10. Jahrhundert noch nicht so im Vordergrund des öffentlichen Interesses wie die Geschichte eines anderen französischen Klosters, Fleury, und seines mächtigen Abtes Abbo (Abt seit 988, ermordet von reformunwilligen Mönchen in La Réol im Jahre 1004)⁸⁷. Der Auseinandersetzung Abbos mit dem französischen Episkopat muss darum zunächst unsere Aufmerksamkeit gelten. Am Ende des 10. Jhs. nahm unter den Bischöfen das Bewusstsein für ihre einzigartige sakramentale Rolle zu. Nach der Thronbesteigung von Hugo Capet 987 ist eine steigende Abwehrhaltung der französischen Bischöfe – genauer: der Bischöfe der Kron-domäne, denn darüber hinaus hatten die ersten Kapetinger keine Macht – gegen-

⁸⁵ Johannes XI. bestätigt in JL 3584 einen Vertrag Bf. Bernos von Mâcon (in: A. BERNARD – A. BRUEL, *Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny* [Paris 1876] Bd. I [Neudruck Frankfurt a. M. 1974] 350f. Nr. 373). Dazu A. HESSEL, *Cluny und Macon* [sic]. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Exemtionsprivilegien, in: ZKG 22 (1901) 516–524, hier 516f. Die ältere Darstellung von G. LETONNELIER, *L'abbaye exempte de Cluny et le Saint-Siège. Étude sur le développement de l'exemption clunisienne dès origines jusqu'à la fin du XIII^e siècle* (= *Archives de la France monastique* 22) (Paris 1923) systematisiert zu stark und ist deshalb nur mit Vorsicht zu gebrauchen.

⁸⁶ JL 3744 = BZ Nr. 441 = ZIMMERMANN, PUU 372 Nr. 189.

⁸⁷ P. COUSIN, *Abbon de Fleury-sur-Loire. Un savant, un pasteur, un martyr à la fin du X^e siècle* (Paris 1954) 108–134; M. MOSTERT, *The political theology of Abbo of Fleury. A study of the ideas about society and law of the tenth-century monastic reform movement* (Hilversum 1987) bes. 24–64.

über den Klöstern festzustellen. Am Beginn dieses Konfliktes hatte Cluny nichts damit zu tun, zumal es nicht im Machtbereich König Hugos lag. Der Anlass war vielmehr das Verhalten des Abtes Abbo von Fleury im Reimser Bischofsstreit⁸⁸. König Hugo hatte 989 Arnulf, einen unehelichen Karolingersprössling, zum neuen Erzbischof von Reims ernannt, wahrscheinlich, um der Karolingerpartei in Frankreich entgegenzukommen. Arnulf hatte das Vertrauen Hugos missbraucht und sich schnell auf die Seite des karolingischen Thronprätendenten geschlagen⁸⁹. Die Reaktion Hugos war, was die kirchliche Seite des Falls anging, für den Juni 991 die Einberufung einer Synode nach Verzy in die Abtei St-Basle. Die Akten sind dank der Arbeit von Gerbert von Aurillac, dem späteren Papst Silvester II., noch erhalten⁹⁰. Neben dem gesamten königlichen Episkopat und dem päpstlichen Legaten Leo war auch Abbo von Fleury mit drei anderen Äbten anwesend⁹¹. Abbo geriet schnell mit seinem Diözesanbischof von Orléans, der ebenfalls den Namen Arnulf trug, aneinander⁹². Arnulf von Orléans, einer der angesehensten Bischöfe des Königreiches, vertrat den Standpunkt, dass die Synode das Recht habe, den verräterischen Erzbischof von Reims abzusetzen. Abbo behauptete dagegen, dieses Recht stehe nur dem Apostolischen Stuhl zu. Die ganze Geschichte hatte noch einen anderen Hintergrund. Seit dem Immunitätsprivileg Ludwigs des Frommen von 818 hatte Fleury als Königskloster sich des Wohlwollens sowohl der karolingischen Herrscher als auch der Robertiner, insbesondere Hugo Capets, erfreut⁹³, die die Immunität des Klosters bestätigten. In den unruhigen Zeiten des Wechsels der Dynastie hatte Bischof Arnulf von Orléans versucht, ungeachtet der königlichen Immunitätsverleihung, Besitzansprüche auf Klostergüter geltend zu machen. Für ihn war die Immunitätsverleihung an das Kloster illegal. Als die Hörigen des Klosters einen Weinberg, den die Mönche in einem Vorort von Orléans besaßen, abernten wollten, sandte der Bischof Bewaffnete, um das zu verhindern. Die Mönche antworteten in typisch mittelalterlicher Weise, indem sie einige Mönche mit Reliquien nach Orléans

⁸⁸ B. H. ROSENWEIN – Th. HEAD – Sh. FARMER, *Monks and Their Enemies. A Comparative Approach*, in: *Speculum* 66 (1991) 764–796, hier 778–786.

⁸⁹ J. EHLERS, *Geschichte Frankreichs im Mittelalter* (Stuttgart 1987) 60f.

⁹⁰ Ed. G. H. PERTZ, *MGH.SS III* (Hannover 1839) 658–686; G. GIORDANENGO, *Le concile de Saint-Basle: actes conciliaires rédigés par Gerbert*, in: *Autour de Gerbert d'Aurillac, le pape de l'an mil. Album de documents commentés réunis sous la direction d'O. GUYOTJEANIN – E. POUILLE (= Matériaux pour l'histoire, publiés par l'École des chartes)* (Paris 1996) 134–141.

⁹¹ P. RICHÉ, *Gerbert d'Aurillac. Le pape de l'an mil* (Paris 1987) 126–140.

⁹² Zu Arnulf: K. F. WERNER, *Arnulf, Bischof von Orléans*, in: *LMA* 1 (1980) 1019. Zum Streit mit Fleury: Th. HEAD, *Hagiography and the Cult of Saints. The Diocese of Orléans, 800–1200 (= Cambridge studies in medieval life and thought. Fourth series, 14)* (Cambridge 1990) 235–255.

⁹³ *BM*² 666 u. 667 = *Recueil des chartes de l'abbaye de Saint-Benoît-sur-Loire*, hg. von M. PROU – A. VIDIER, (Paris 1900–1907) Bd. 1, 31–33 Nr. 14, 33–36 Nr. 15; ferner: 92–95 Nr. 34 (Karl der Einfältige, 900, Okt. 30); 136–138 Nr. 55 (Lothar, 967 Juni 5); 147–148 Nr. 60 (Lothar, 974, nach Nov. 12); 167–169 Nr. 64 (Ludwig V., 979); 181–182 Nr. 69 (Hugo Capet, 987). Vgl. auch HEAD (Anm. 88) 780 Anm. 13.

sandten. Vor der Macht der Heiligen wich der Bischof zurück⁹⁴. Auf der Synode von St-Basle machte sich nun dieser Bischof zum Ankläger seines Namensvetters von Reims und verlangte dessen Absetzung durch die Synode. Dagegen erhob Abbo von Fleury Einspruch. Er verteidigte nicht die Unschuld des Angeklagten, sondern bestritt die Kompetenz der Synode in einer derartigen Angelegenheit. Unter Berufung auf Pseudo-Isidor verlangte er, dass die Anklage nach Rom weitergereicht werde⁹⁵. Daraufhin ließ sich der Bischof von Orléans zu maßlosen antirömischen Äußerungen hinreißen, die bereits an das Selbstbewusstsein des späteren Gallikanismus erinnern. Zwar warnten angesehene Bischöfe wie Erzbischof Seguin von Sens, vor einer Missachtung päpstlicher Prärogativen, doch schritt die Versammlung, überzeugt von der Argumentation Arnulfs von Orléans, zur Absetzung des Erzbischofs von Reims, an dessen Stelle Gerbert von Aurillac gewählt wurde. Die Angelegenheit war damit keineswegs erledigt, schon gar nicht die Grundsatzfrage, wie sich die Rechte des Episkopats zu denen des Papsttums verhielten und welches der Standort des Mönchtums unter diesem Spannungsbogen war.

Im Jahr 992 oder 993 wurde das berühmte Königskloster St-Denis bei Paris von den Bischöfen angeklagt, sich unrechtmäßig den Zehnten angeeignet zu haben. Im Februar 994 fand deswegen ausgerechnet im angeklagten Kloster eine Synode statt, bei der wiederum Arnulf von Orléans und Abbo entgegengesetzte Positionen einnahmen. Es diente sicher nicht dem Frieden, dass die Bischöfe ohne Erlaubnis des Abtes öffentlich in der Abteikirche zelebrierten, obwohl dem ein päpstliches Privileg entgegenstand⁹⁶. Es kam sogar zu einem Tumult, bei dem die Bischöfe, die sich gerade zu einem opulenten Mahl niederlassen wollten, tätlich von den Mönchen und der Bevölkerung der Umgebung angegriffen wurden⁹⁷. Die Leute befürchteten nämlich bei einem Zehntverbot für St-Denis eine Schmälerung ihrer materiellen Hilfe durch das Kloster⁹⁸. Als Antwort auf diese unwürdige Szene exkommunizierten die Bischöfe die Mönche und belegten die Abteikirche mit dem Interdikt, was aber vom Kloster unbeachtet blieb. Abbo, den die Bischöfe als den geistigen Urheber der antibischöflichen Manifestation ansahen, wurde gleichfalls durch Erzbischof Gerbert von Reims exkommuniziert. Abbo fühlte sich genötigt, in einer schwungvollen Verteidigungsschrift (*Liber apologeticus*) an die Könige Hugo Capet und Robert II.

⁹⁴ Aimoin, *Miracula s. Benedicti* I, 19: PL 139, 822D-824B = II, 19 in: E. de CERTAIN, *Les miracles de saint Benoît, écrits par Adrevald, Aimoin, André Raoul Tortaire et Hugues de Sainte Marie* (Paris 1858) 123–125.

⁹⁵ H. FUHRMANN, *Einfluss und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen*, Teil II (= MGH *Schriften* 24,2) (Stuttgart 1973) 324–326.

⁹⁶ JE 2331 (Stephan II., 757 Febr. 26), vielleicht auch + JE 2454 (Hadrian I., 786, Jul. 1), vgl. oben Anm. 31.

⁹⁷ Aimoin, *Vita Abbonis* 9: PL 139, 396CD; Gerbert v. Aurillac, ep. 190: ed. F. WEIGLE, *Die Briefsammlung Gerberts von Reims* (= MGH, *Die Briefe der deutschen Kaiserzeit* 2) (Weimar 1966) 227–229.

⁹⁸ G. CONSTABLE, *Monastic Tithes from their Origins to the Twelfth Century* (Cambridge 1964) 79–81.

den Vorwurf des Aufstands und seiner antiepiskopalen Gesinnung zu entkräften⁹⁹. Er hatte Erfolg damit. Die Könige stellten sich auf die Seite der Mönche gegen die Bischöfe. Das darf als Zeichen für den wachsenden Einfluss der monastischen Reformbewegung auf die französische Kirche gesehen werden.

In den auf die Synode von St-Basle folgenden Jahren hatte Abbo die kanonistische Tradition gesichtet und Texte gesammelt, die für die Unabhängigkeit der Klöster von den Bischöfen sprachen. Das Resultat war eine sehr einseitige *Collectio canonum*, in der das Bestreben Abbos, Fleury einen bischofsfreien Status zu sichern, auf jeder Seite erkennbar ist¹⁰⁰. Eine noch präzisere Antwort auf die Unruhen von St-Denis lieferte er mit seinem Brief 14, einem kleinen kanonistischen Traktat, einer Summe seines Verständnisses vom Verhältnis der Bischöfe zu den Klöstern¹⁰¹. Kronzeuge war dabei für ihn Gregor der Große mit seinen Briefen zu Gunsten der Klöster. Kämpferisch wie er war, stellte sich Abbo auch auf die Seite der Kanoniker von St.Martin in Tours in ihrem Konflikt mit dem Erzbischof von Tours. Auf Grund römischer Privilegien bestritten die Kanoniker dem Erzbischof die Jurisdiktion über das Kloster. Wir wissen nicht, wie der Streit ausging, doch behielten wahrscheinlich die Kanoniker ihre Autonomie¹⁰².

Die Gegenseite ruhte jedoch nicht. Die französischen Bischöfe waren sich der Stärke ihrer Argumente, gestützt auf die Kanones von Chalcedon und Orléans, wohl bewusst. Sie waren auch bereit, ihre Rechte gegen päpstliche Ansprüche zu verteidigen. In der Tat geschah dies auf einer Provinzialsynode, die in der Zeit zwischen Ende 992 und 994 unter dem Vorsitz von König Robert II. und Erzbischof Gerbert von Reims in Chelles stattfand¹⁰³. Die Synode wies die Kritik Johannes' XV. an der Absetzung Erzbischof Arnulfs von Reims zurück und stellte fest, dass, wenn vom römischen Papst etwas gegen die alten kanonischen Dekrete entschieden werde, dies null und nichtig sei¹⁰⁴.

⁹⁹ PL 139, 461–472. Zum Inhalt: M. MOSTERT, L'abbé, l'évêque et le pape. L'image de l'évêque idéal dans les œuvres d'Abbon de Fleury, in: Religion et culture autour de l'an mil. Royaume capétien et Lotharingie, hg. von D. IOGNA-PRAT – J.-CH. PICARD (Paris 1990) 39–45.

¹⁰⁰ PL 139, 473–508.

¹⁰¹ PL 139, 440–460.

¹⁰² Abbo, ep. 5: PL 139, 423B–424B; Gerbert v. Aurillac, ep. 207 u. 209: ed. F. WEIGLE, (= MGH Die Briefe d. dt. Kaiserzeit 2) (Weimar 1966) 248–249, 251. F. LEMARIGNIER, L'exemption monastique et les origines de la réforme grégorienne, in: A Cluny, congrès scientifique 9–11 juillet 1949 (Dijon 1950) 288–340, hier 314–325; MOSTERT (Anm. 87) 61. Das von Letzterem erwähnte Privileg von 996 Sept. 29 (JL 3870) ist zumindest interpoliert: BZ Nr. + 771, S. 235f.

¹⁰³ Richer von St-Remi, Hist. IV, 89: ed. H. HOFFMANN (= MGH.SS 38) (Hannover 2000) 291 f. Dort (S. 291) auch Anm. 3 zur Datierung. M. UHLIRZ, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III., 2. Bd.: Otto III. 983–1002 (Berlin 1954) 478–483 datiert auf den 9. Mai 994. Vgl. O. PONTAL, Les conciles de la France capétienne jusqu'en 1215 (Paris 1995) 98 f.

¹⁰⁴ *Placuit quoque sanciri, si quid a papa Romano contra patrum decreta suggereretur, cassum et irritum fieri, iuxta quod apostolus ait, „Hereticum hominem, et ab ecclesia dissentientem, penitus devita“*: Richer (Anm. 103) 292.

Der Widerstand der Bischöfe, erst recht ihre Bestreitung römischer Vorrechte, brachte Päpste und Klöster zusammen, was wir auch unter den Päpsten der gregorianischen Reform feststellen können. Abbo ist zweimal in Rom gewesen, um für die Unabhängigkeit seines Klosters zu kämpfen. Das erste Mal, wohl im Sommer 994, kam er mit leeren Händen zurück, weil er Papst Johannes XV. nichts bezahlen konnte für das erbetene Privileg¹⁰⁵. Er wiederholte seinen Besuch im November 996 bei dem neuen Papst Gregor V. Diesmal erreichte er alle seine Ziele. Gregor restituierte nicht nur den abgesetzten Erzbischof Arnulf von Reims, sondern gewährte Abbo auch ein umfassendes Freiheitsprivileg für Fleury¹⁰⁶. Es war das erste bekannte Papstprivileg, das die Verhängung des Interdikts über ein Kloster allein dem Papst vorbehielt und auch bei einem allgemeinen Interdikt über ganz Frankreich dem Kloster die Kulthandlungen erlaubte. „Fleury est donc bien un îlot quasi-indépendent au sein du diocèse d’Orléans.“¹⁰⁷ Die Konflikte mit dem Episkopat waren durch diese Privilegierung eher verschärft als gelöst. Auch in der nun folgenden Generation standen sich unversöhnlich ein Bischof von Orléans und ein Abt von Fleury gegenüber¹⁰⁸. Bischof Fulko von Orléans versuchte nach dem Tode Abbos 1004 dessen Nachfolger Gauzlin zur Anerkennung der bischöflichen Rechte über das Kloster zu zwingen. Er hatte sich dafür das Hochfest des hl. Benedikt, den 11. Juli 1007, als geeigneten Rahmen ausgedacht¹⁰⁹. Obwohl ihm bedeutet wurde, dass er auf Grund des Privilegs Gregors V. nicht ohne äbtliche Erlaubnis kommen dürfe, erschien er mit einer Schar Bewaffneter im Ort Fleury, wo sich auf dem Marktplatz zwischen diesen und den Ortsbewohnern eine Schlägerei entwickelte, deren Opfer unschuldige Marktbesucher waren. Der Bischof selbst musste die Flucht ergreifen. Die Reaktion der französischen Bischöfe war die Berufung einer Synode in Orléans im selben Jahr zur Schlichtung des Streites¹¹⁰. Die Mönche von Fleury präsentierten das päpstliche Privileg. Doch Erzbischof Leothe-

¹⁰⁵ BZ Nr. 721; Aimoin v. Fleury, *Vita Abbonis* 11; PL 139, 401A.

¹⁰⁶ Ausgestellt 13. Nov. 996 od. 997: JL 3872 = BZ Nr. 777 = ZIMMERMANN, PUU Nr. 335, S. 655–657. Die Echtheit der Urkunde verteidigen gegen M. RATHSACK, *Die Fuldaer Fälschungen*, 1. Halbbd. (= PuP 24,1) (dt. Übers. des dän. Originals von 1980) (Stuttgart 1988) 313–323. M. MOSTERT, *Die Urkundenfälschungen Abbos von Fleury*, in: *Fälschungen im Mittelalter IV* (= MGH Schriften 33, IV) (Hannover 1988) 299 Anm. 64, sowie 305 f. und H. JAKOBS, *Zu den Fuldaer Papsturkunden*, in: *BDLG* 128 (1992) 36 Anm. 15. JL 3872 ist eine Bestätigungsurkunde einer Fälschung Abbos auf den Namen Gregors IV. (829 Apr.).

¹⁰⁷ LEMARIGNIER (Anm. 102) 311.

¹⁰⁸ HEAD (Anm. 92) 255–257.

¹⁰⁹ *Andreas v. Fleury, Vita Gauzlini abbatis Floriacensis monasterii* c. 18: ed. R.-H. BAUTIER – G. LABORY, *André de Fleury, Vie de Gauzlin, abbé de Fleury* (= *Sources d’histoire médiévale* 2) (Paris 1969) 50–59. Zur (fälschlichen) Datierung auf 1008 ebd. 52 vgl. BZ Nr. 1026, S. 310. Zum Konflikt: E. SACKUR, *Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemein geschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des elften Jahrhunderts* (Halle 1894) II. Bd. (Nachdruck Darmstadt 1965) 85 ff., Th. SCHIEFFER, *Die päpstlichen Legaten in Frankreich, vom Vertrag von Meersen (870) bis zum Schisma von 1130* (= *Histor. Studien* 263) (Berlin 1935) Nachdruck Vaduz 1965) 46 f., K.-J. HERRMANN, *Das Tuskulanerpapstum (1012–1046)* (= PuP 4) (Stuttgart 1973) 118 f.

¹¹⁰ O. PONTAL (Anm. 103) 106 f. Zur fälschlichen Datierung der Synode auf 1008 s. BZ 310

rich von Sens und Bischof Fulko von Orléans bestritten energisch die Berechtigung eines solchen Privilegs und drohten sogar, es zu verbrennen. Papst Johannes XVIII. schrieb an König Robert II. einen Protestbrief, in dem er ihn tadelte, dass er solche Exzesse nicht verhindert habe. Dem Erzbischof Leotherich von Sens und Bischof Fulko von Orléans befahl er, sich bis zum nächsten Osterfest in Rom einzufinden und sich wegen der Missachtung des Apostolischen Stuhls zu verantworten¹¹¹. Wie die Sache ausgegangen ist, wissen wir nicht. Jedenfalls suchte die wachsende monastische Reformbewegung in Gallien Rückhalt an den Päpsten gegen den Episkopat.

6. Cluny auf dem Weg zur Exemption

Im Kontext der Auseinandersetzungen Abbos mit dem französischen Episkopat ist auch das am 22. April 998 für Cluny erlassene Privileg Papst Gregors V. zu sehen, das ähnlich war wie das kurze Zeit vorher Fleury gewährte, nur etwas „altmodischer“. Es zählte zunächst die cluniazensischen Besitzungen und affilierten Klöster auf (38 an der Zahl) und beschränkte dann drastisch die Rechte des Ortsbischofs über Cluny: Es steht ganz im Ermessen des Abtes, welchen Bischof er für die Weihen einlädt. Auch können die Mönche selbst bestimmen, welcher Bischof ihren Abt benedizieren soll¹¹². Die Urkunde von 998 war nach der von 931 ein neuer Meilenstein auf dem Weg Clunys zur völligen Unabhängigkeit von der alten Diözesanbindung¹¹³. Die Regelung von 998 wurde bald auch von dem Cluniazenser Wilhelm von Dijon für die von ihm gegründeten oder reformierten Klöster angestrebt, doch nur Fruttuaria erhielt eine *libertas*, die der Clunys ähnlich war, ohne dass es jedoch zu einer Übertragung des Klosters an den Hl. Stuhl kam¹¹⁴. Die Begünstigung Clunys durch Rom stieß jedoch, wie schon im Fall

Nr 1026. Zum Streit Bf. Fulkos mit Abt Gauzlin vgl. auch Fulbert v. Chartres, ep. 7 u. 8: ed. BEHREND (Anm. 16) 16–18.

¹¹¹ JL 3958–3960 = BZ Nr. 1027–1029 = ZIMMERMANN, PUU 837–840 Nr. 438–440. Abt Gauzlin wird vom Papst ausdrücklich gelobt: *Quia auctoritatem Romanae ecclesie defendisti et nostrum honorem quesisti*: JL 3961 = BZ Nr. 1030 = ZIMMERMANN, PUU 840f. Nr. 441.

¹¹² JL 3896 = BZ Nr. 826 = ZIMMERMANN, PUU 682–686 Nr. 351.

¹¹³ Silvester II. verbietet allerdings (1002) einem in Cluny eingetretenen Bischof, weiterhin dort seine Weihevollmacht auszuüben: JL 3929 = BZ Nr. 960 = ZIMMERMANN, PUU 763f. Nr. 401. Ed. u. Kommentar auch bei H. ATSMÄ, *Lettre de Silvestre II à l'abbé Odilon de Cluny*, in: *Autour de Gerbert* (oben Anm. 90) 179–182. Zum Problem des Bischofsamtes von Mönchen vgl. unten Anm. 128.

¹¹⁴ JL 3950 = BZ Nr. 1014 = ZIMMERMANN, PUU 822f. Nr. 429 (Papst Johannes XVIII., 2. Dez. 1006). Die Freiheiten Fruttuarias wurden am 3. Jan. 1015 während einer Lateransynode in Gegenwart Wilhelms durch Benedikt VIII. bestätigt: JL 4007 = BZ Nr. 1157 = ZIMMERMANN, PUU 936–938 Nr. 495. Vgl. N. BULST, *Untersuchungen zu den Klosterreformen Wilhelms von Dijon (962–1031)* (= *Pariser Histor. Studien* 11) (Bonn 1973) 118–121. Was Wilhelm als Ideal ansah, wird in der Gründungsurkunde Fruttuarias (ed. BULST, 223) deutlich: *quod monasterium nouiter constructum ... liberrimum atque absolutissimum consistat ab omni subiectione debita cuique diocesi, uel monasterio*.

Fleury, auf den Widerstand der Bischöfe. Wie schon Johannes XIII. 986 versuchte auch Benedikt VIII. noch einmal die französischen Bischöfe für die Sache Clunys zu gewinnen. In den Jahren 1021–1023 schrieb er dem Episkopat von Burgund, Aquitanien und der Provence einen Brief, in dem er sich für die Restituierung enteigneter Klostergüter an Cluny einsetzte¹¹⁵. Der Papst forderte die Bischöfe auf, gegen die Feinde Clunys, die namentlich aufgeführt werden, notfalls mit geistlichen Strafen vorzugehen. Cluny verdiene solche Unterstützung wegen seines Gebetsdienstes und seiner ungewöhnlichen Sorge für Fremde und Arme. Hilfe sollte also gewährt werden, jedoch ohne die Autonomie des Klosters anzutasten. Cluny sei ganz frei (*liberrimum*) von jeder Unterordnung, egal, ob es sich um König, Bischof oder Graf handle. Cluny schulde nur Gott, dem hl. Petrus und dem Papst etwas. Diese Freiheit gelte nicht nur für das Hauptkloster, sondern ebenso für alle seine Besitzungen, Klöster oder Zellen in Burgund, Aquitanien und der Provence. Die in der Form unübliche Urkunde mit ihren ausufernden Poenformeln aus biblischen Flüchen gegen die Klosterräuber geht nach Kortüm auf eine Empfängerherstellung zurück¹¹⁶. Sie zeigt, dass man in Cluny zwar noch mit den Bischöfen rechnen musste, sich aber mehr und mehr mit Hilfe Roms von ihnen absetzen wollte. Die Tendenz war klar.

Es war dann Papst Johannes XIX., der den letzten Schritt vollzog und Cluny aus aller bischöflichen Jurisdiktion herausnahm¹¹⁷. Die Initiative ging auch diesmal vom Kloster selbst aus. Abt Odilo nahm den Pontifikatsantritt von Johannes XIX. zum Anlass, ein neues Privileg zu erbitten. Johannes XIX. bestätigte daraufhin im Jahre 1024 nicht nur alle bisherigen Schutzprivilegien seiner Vorgänger, sondern ging noch darüber hinaus¹¹⁸: Jeder Mönch von Cluny konnte eine Weihe empfangen, wo immer es dem Abt beliebte. Cluny war an keine kirchlichen Strafen eines Bischofs gebunden. Es konnte sogar im Bann befindliche Personen aufnehmen und Exkommunizierte auf seinem Grund begraben. Die päpstlichen Vorrechte galten nicht nur für das Hauptkloster, sondern auch für alle einzelnen Cluniazenser, egal wo sie lebten, denn jeder Cluniazenser war *sanctae sedis apostolicae filius*.

Das Privileg Johannes XIX. von 1024 setzte einen neuen Maßstab für die klösterliche Freiheit. Es ging jetzt nicht mehr nur um die Bestätigung einer Gründung oder eine Garantie gegen den Missbrauch der Macht des Diözesanbischofs. Jetzt vollendete sich das, was sich schon mit den Privilegien Gregors V. für Fleury und Cluny ankündigte: die Eximierung bestimmter Klöster durch den Apostolischen Stuhl aus dem Diözesanverband. Dies wiederum stärkte die Position des Abtes, der zu einer Art Bischof für sämtliche cluniazensische Niederlassungen wurde mit voller Jurisdiktion über jeden einzelnen Cluniazenser.

¹¹⁵ JL 4013 = BZ Nr. 1167 (zu 1016; vgl. Nr. 1229a) = ZIMMERMANN, PUU 1007–1010 Nr. 530.

¹¹⁶ H.-H. KORTÜM, Zur päpstlichen Urkundensprache im frühen Mittelalter. Die päpstlichen Privilegien 896–1046 (= Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 17) (Sigmaringen 1995) 256–257.

¹¹⁷ Zu Papst Johannes XIX.: A. SENNIS, Giovanni XIX, in: DBI 55 (Rom 2000) 598–600.

¹¹⁸ JL 4065 = ZIMMERMANN, PUU 1052–1054 Nr. 558.

Mit einem modernen kanonistischen Terminus kann man sagen, dass Cluny mit seinen abhängigen Klöstern die erste Personalprälatur der Kirche wurde.

Bis jetzt hatte der französische Episkopat noch keinen Angriff gegen den mächtigen Abt von Cluny gewagt. Der Anlass bot sich, als Abt Odilo Erzbischof Burchard von Vienne nach Cluny zur Weihe einiger Mönche einlud. Bischof Gauzlin von Mâcon fühlte sich in seinen Diözesanrechten verletzt. Auf einer Synode in Anse bei Lyon 1025 kamen die Bischöfe der Kirchenprovinzen von Lyon und Vienne zusammen, um über den Fall zu beraten¹¹⁹. Vergeblich berief sich Abt Odilo auf das römische Privileg. Die versammelten Bischöfe verurteilten die in Cluny von dem Erzbischof von Vienne vorgenommenen Weihen als unerlaubt und gegen die Kanones. Ausdrücklich beriefen sie sich auf c. 4 des Konzils von Chalcedon. Gestützt darauf verboten sie die Errichtung irgendeines Klosters oder eines Oratoriums ohne Zustimmung des Ortsbischofs, forderten die unbedingte Unterordnung der Mönche unter den Bischof und verboten ihnen weltliche Umtriebe¹²⁰.

Die Synode von Anse war ein schwerer Rückschlag für Cluny. Odilo blieb nichts anderes übrig, als sich erneut an Rom zu wenden. Papst Johannes XIX. erwies sich auch diesmal als zuverlässiger Freund der Cluniazenser. Er bestätigte nicht nur die Privilegien und die Exemtion Clunys, sondern schickte Ende März 1027 gleich vier Schreiben nach Frankreich, um die Rechte von Cluny gegen die Bischöfe zu verteidigen¹²¹. Die überraschend nachdrückliche Reaktion des Papstes hatte einen Grund: Johannes XIX. sah im Widerstand der Bischöfe einen Angriff gegen die römische Autorität, die nach seiner Meinung höher stand als jede bischöfliche Jurisdiktion. Im Brief an den Bischof von Mâcon heißt es von der *sancta Romana ecclesia*, dass sie *omnium aecclesiarum caput et cardo* ist. Deutlicher wird er noch in den Briefen an König Robert II. und an alle Gläubigen: Die Dekrete des Heiligen Stuhls, auch wenn sie Kanones früherer Konzilien widersprüchen, seien von allen Söhnen der Mutter Kirche gläubig als kanonische Regeln anzunehmen, denn der Papst habe aufgrund der Autorität des hl. Petrus das Recht, über jede Kirche zu urteilen¹²². Wenn einige Bischöfe Klagen gegen die Cluniazenser hätten, sollten sie sich an den Apostolischen Stuhl wenden. Es ist bemerkenswert und noch viel zu wenig bedacht, dass hier einer der Tuskulanerpäpste, also noch vor dem Reformpapst-

¹¹⁹ PONTAL (Anm. 103) 108f.

¹²⁰ Bischof Gauzlin wurde wenige Jahre später Mönch in Cluny: J. MEHNE, Cluniazenser-bischöfe, in: FMSt 11 (1977) 241–287, hier 268.

¹²¹ JL 4079 = ZIMMERMANN, PUU 1083–1085 Nr. 570 (an alle Gläubigen), JL 4081 = ZIMMERMANN, PUU 1086–1087 Nr. 572 (an Kg. Robert II.), JL 4082 = ZIMMERMANN; PUU 1088 Nr. 573 (an Bf. Gauzlin von Mâcon), JL 4083 = ZIMMERMANN, PUU 1089 Nr. 574 (an Ebf. Burchard von Lyon).

¹²² *Qui etiam in ruinam sui apostolicae auctoritatis decreto quosdam inutiles opponunt canones ... Ignorantes utique miseri, quod huius sanctae sedis decreta ita pia fide a filiis matris ecclesiae accipienda sint et veneranda, ut tanquam regulae canonum ab eisdem ullo scrupulo admittantur, utpote quae de omni aecclesia fas habeat iudicandi, neque cuiquam de eius liceat garrere decreto nec iudicare iudicio.* ZIMMERMANN, PUU 1087 Nr. 572.

tum seit 1046, erst recht lange vor Gregor VII., Positionen vertritt, die man sonst eher von Letzterem erwartete. Indem das Papsttum Cluny vorbehaltlos unterstützte, schützte es nicht nur das Kloster, sondern stärkte gleichzeitig seinen eigenen Jurisdiktionsanspruch gegenüber dem Episkopat. Im Investiturstreit war folgerichtig das cluniazensische Mönchtum zuverlässig auf der Seite des Papsttums.

7. Bischöfe und Klöster in der Reichskirche

Wenn wir die Beziehung von Bischöfen und Klöstern im gleichen Zeitraum in Deutschland betrachten, geraten wir in eine völlig andere geistige Landschaft. In Frankreich spitzte sich seit dem Ende des 10. Jahrhunderts der Konflikt zwischen dem mächtig aufblühenden Reformmönchtum cluniazensischer Prägung und dem sich in seinen Rechten beeinträchtigt fühlenden Episkopat immer mehr zu, der mit einem Sieg der monastisch-römischen Partei endete¹²³. In Deutschland kamen zwar auch Streitigkeiten zwischen einzelnen Bischöfen und Klöstern vor, doch fehlt hier fast ganz das Streben nach römischem Schutz und Exemption, das wir am Beispiel Fleury und Clunys kennenlernen konnten¹²⁴. Anders als in Frankreich¹²⁵ und Italien¹²⁶, aber ähnlich wie in England¹²⁷, wurden

¹²³ Gegen die These vom „Antiepiskopalismus“ Clunys, die K. HALLINGER, *Gorze – Kluny, Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter* (= *Studia Anselmiana* 22–23) (Rom 1950, Nachdruck Graz 1971) 557–561 aufstellte, haben sich H. DIENER, *Das Verhältnis Clunys zu den Bischöfen vor allem in der Zeit seines Abtes Hugo (1049–1109)*, in: *Neue Forschungen über Cluny und die Cluniacenser*, hg. von G. TELLENBACH, Freiburg 1959, 219–352 und (vorsichtiger) MEHNE (Anm. 120) 241–287 ausgesprochen. Doch sind ihre Belege für Schenkungen von Bischöfen und für die Ernennung von Cluniazensern zu Bischöfen fast alle aus der zweiten Hälfte des 11. Jhs. und später, als Cluny bereits die Bischofsfreiheit erreicht hatte, auch wenn die Bischöfe von Mâcon noch lange hinhaltenden Widerstand leisteten. Der Episkopat hatte sich mit der Sonderrolle Clunys abgefunden! Außerdem ist ein deutlicher Unterschied zwischen den süd- und den nordfranzösischen Bischöfen festzustellen. Letztere waren weit weniger Cluny-freundlich eingestellt.

¹²⁴ Zu den andersartigen *libertas*-Vorstellungen in Frankreich und Deutschland s. SZABÓ-BECHSTEIN (Anm. 57) 94–98.

¹²⁵ Da Detailstudien zu Herkunft und Werdegang der französischen Bischöfe in unserem Zeitraum fast ganz fehlen, gibt es bislang nur Anhaltspunkte für die Behauptung, dass in Frankreich vor der Mitte des 11. Jhs. nur wenige Mönche Bischöfe wurden. Für die Diözesen Auxerre und Sens hat dies C. B. BOUCHARD, *The Geographical, Social and Ecclesiastical Origins of the Bishops of Auxerre and Sens in the Central Middle Ages*, in: *ChH* 46 (1977) 277–295 untersucht. Danach entstammte der Episkopat vorwiegend dem örtlichen Adel. In Auxerre wurden zw. 961 u. 1278 nur drei Mönche zu Bischöfen gewählt, in Sens nach 954 keiner (ebd. 287). Zu den Cluniazenserbischöfen s. Anm. 120.

¹²⁶ Vgl. die Bischofslisten in: G. SCHWARTZ, *Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den sächsischen und salischen Kaisern mit den Listen der Bischöfe 951–1121* (Leipzig – Berlin 1913, Nachdruck Spoleto 1993).

¹²⁷ „From c. 970 to the accession of the Confessor the majority, probably the overwhelming majority, of the bishops were monks.“ D. KNOWLES, *The Monastic Order in England. A History of its Development from the times of St Dunstan to the fourth Lateran Council*

im Reich unter den Ottonen und Saliern auch nicht wenige Mönche Bischöfe, wengleich sie im deutschen Episkopat immer eine kleine Minderheit waren¹²⁸. Thomas Vogtherr hat errechnet, dass im Zeitraum von 919 bis 1122 bei einer Gesamtzahl von 526 Reichsbischöfen in Deutschland nur 54 Benediktiner aus Reichsabteien zu Bischöfen promoviert wurden. Das ist gerade ein Zehntel. Der weitaus größte Teil der Bischöfe kam aus dem Weltklerus oder dem Regularkanonikertum¹²⁹. Unter den Klöstern nehmen Fulda und St. Emmeram in Regensburg die vordersten Plätze als klösterliche Pflanzstätten für Bischöfe ein, dann folgen St. Gallen und die Reichenau, aber auch Corvey, St. Maximin in Trier, Niederaltaich und mehrere andere Abteien sind vertreten. Die größte Zahl von Mönchsbischöfen wiesen die schwäbischen Bischofssitze Konstanz, Chur und Augsburg auf¹³⁰.

Wie in anderen westeuropäischen Ländern gab es auch im Ostfrankenreich Eigenklöster in der Hand von Laienadel oder von Bischöfen. In manchen Fällen führte dies zu einer Personalunion der Ämter des Bischofs und des Abtes. Die bekanntesten Beispiele sind die aus den Diözesen Konstanz, Regensburg und Salzburg. Im 8. Jahrhundert waren sowohl St. Gallen als auch die Reichenau in Personalunion mit dem Bistum Konstanz verbunden, St. Gallen sogar noch im 9. Jahrhundert¹³¹. In Regensburg war der Bischof bis 973 zugleich Abt von St. Emmeram¹³², in Salzburg löste Erzbischof Friedrich 987 die Union zwischen dem Erzbistum und der Abtei St. Peter. In beiden Fällen steht hinter der Trennung die Gorzer Reformbewegung, die von den Bischöfen Wolfgang von Re-

940–1216 (Cambridge 21963) 66; vgl. ebd. 697–701 „App. IV. Monastic Bishops, 960–1066“. a. a. O. 697–701.

¹²⁸ In der Karolingerzeit gab es bis zum 9. Jh. nur selten Mönche als Bischöfe, danach stieg ihre Zahl. Vgl. R. SCHIEFFER, Mönchsbischöfe in der ottonisch-salischen Reichskirche, in: SMGB 113 (2002) 65–79. Listen von Äbten aus Lorsch, Hersfeld und Fulda, die Bischöfe wurden, bei H.-P. WEHLT, Reichsabtei und König, dargestellt am Beispiel der Abtei Lorsch mit Ausblicken auf Hersfeld, Stablo und Fulda (= Veröff. des Max-Planck-Inst. f. Gesch. 28) (Göttingen 1970) 378f. Die Synode von Hohenaltheim (916) c. 36 (ed. E.-D. HEHL, MGH. Conc VII/1 [Hannover 1987] 38) legte fest, dass ein Mönchsbischof sein väterliches Erbe antreten darf, doch ist alles vor der Bischofsweihe Erworbenes Eigentum seines Professklosters. Im Frühmittelalter gab es zwei Auffassungen zur Vereinbarkeit von Mönchsstand und Bischofsamt: eine strengere, für die beides inkompatibel war, und eine mildere, die beides zusammen für möglich hielt. Vgl. dazu P. R. OLIGER, Les évêques réguliers. Recherches sur leur condition juridique depuis les origines du monachisme jusqu'à la fin du moyen-âge (= Museum Lessianum. Section historique Nr. 18) (Paris – Löwen 1958) 78–82.

¹²⁹ Th. VOGTHERR, Die Reichsabteien der Benediktiner und das Königtum im hohen Mittelalter (900–1125) (= Mittelalter-Forschungen 5) (Sigmaringen 2000) 230–263, hier 230.

¹³⁰ H. ZIELINSKI, Der Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit (1002–1125), Teil I, Stuttgart 1984, 126–134; A. Graf FINCK VON FINCKENSTEIN, Bischof und Reich. Untersuchungen zum Integrationsprozess des ottonisch-frühsalischen Reiches (919–1056) (= Studien zur Mediävistik 1) (Sigmaringen 1989) 62–65.

¹³¹ Dazu die Forschung zusammenfassend M. WIECH, Das Amt des Abtes im Konflikt (= Bonner Historische Forschungen 59) (Siegburg 1999) 115–121.

¹³² R. SCHIEFFER, Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland (= Bonner Historische Forschungen 43) (Bonn 1982) 199–202, 258.

gensburg und Friedrich von Salzburg tatkräftig gefördert wurde¹³³. Neben solchen Eigenklöstern gab es aber die Institution der Reichsabteien, die nicht nur zahlreicher waren als die Königsklöster im Westfrankenreich, sondern auch im Gefüge der ottonischen Herrschaft eine den Bistümern vergleichbare Stellung innehatten¹³⁴. Man hat die Institution des Reichsklosters sogar als „öffentlich-rechtliche Persönlichkeit“ zu definieren versucht¹³⁵. Gab es um 900 etwa 50 Mönchsklöster und ungefähr zwei Dutzend Frauenklöster und Kanonissenstifte im gesamten ostfränkisch-deutschen Reichsgebiet, die als Königsklöster mit Königsschutz und Immunität ausgestattet waren, stieg ihre Zahl bis 1000 auf etwa 90 an, vor allem durch die Neugründung von weiblichen Reichsklöstern. Damit war der Höchststand erreicht¹³⁶. Von da an gingen die Zahlen stetig zurück. Nur wenige von ihnen konnten ihren Status bis zum Ende des alten Reiches bewahren. Es ist unverkennbar, dass vor allem Kaiser Otto I. die Reichsklöster förderte und sie durch eine straffere Klosterpolitik seinen Zielen dienstbar machte. Otto I. stützte sich auf die Reichsklöster als zweite Säule der Reichskirche neben den Bischöfen. Das zeigte sich in der Verleihung von Reichsgut an die Reichsabteien, aber auch in ihrer Ausstattung mit hoheitlichen Rechten wie Markt-, Münz- und Zollverleihungen. In den von der Königsherrschaft noch nicht intensiv erfassten Räumen vergab Otto I. auch Forst- und Wildbannrechte, um die Königsherrschaft in diesen Landschaften zu stärken. Die königliche *libertas*, wie sie uns in den Urkunden Ottos I. begegnet, bezeichnet den rechtlich-politischen Standort der Reichsklöster im System der ottonischen Reichskirche: Die Reichsklöster zeichneten sich vor anderen Klöstern durch vier Vorrechte aus: 1. Immunität, 2. Königsschutz, 3. freies Abtwahlrecht, 4. Reichsunmittelbarkeit, d. h. sie konnten an das Königsgericht als höchste Instanz appellieren. Das Ziel der königlichen *libertas* war es, diesen Klöstern ein Maximum an Eigenständigkeit und Freisein von besitzrechtlichen Bindungen an geistliche und laikale Stifter zu gewährleisten. Die Reichsklöster waren Stützpunkte der königlichen Politik in den einzelnen Bistümern. Das alles berührte im Prinzip nicht die Jurisdiktion der Bischöfe, in deren Diözese ein solches Kloster lag, denn die Reichsklöster waren nicht exemt. Päpstliche Privilegien änderten daran nichts. Die besondere staatsrechtliche Stellung der Reichsklöster schloss darum nicht aus, dass es manchmal zu schweren Konflikten zwischen ihnen und ihren Diözesanbischöfen kam, vor allem über Zehntrechte¹³⁷. Erst recht gilt dies für die nicht reichs-

¹³³ HALLINGER (Anm. 123) 114f., 137f. K. F. HERMANN, Geschichte der Erzabtei St. Peter zu Salzburg. 1. Bd.: Frühgeschichte 696–1193 (Salzburg 1996) 111–122.

¹³⁴ Hervorragende zusammenfassende Darstellung von VOGTHERR (Anm. 129).

¹³⁵ Th. MAYER, Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters (Weimar 1950) 42.

¹³⁶ VOGTHERR (Anm. 129) 273–278, dazu die beiden Listen von Klöstern: 301–309.

¹³⁷ G. CONSTABLE, Monastic Tithes from their Origins to the Twelfth Century (Cambridge 1964) 73–79. F. STAAB, Die Wurzel des zisterziensischen Zehntprivilegs. Zugleich: Zur Echtheitsfrage der „Querimonia Egilmari episcopi“ und der „Responsio Stephani V papae“, in: DA 40 (1984) 21–54; H. KLUGER, Zehntstreit. 1) Der Osnabrücker Z., in: LThK³ 10 (2001) 1398f.; M. WERNER, Zehntstreit. 2) Der Thüringische Z., in: ebd. 1399.

unmittelbaren Klöster, vorab die Eigenklöster, bei denen die Trennung der eigenkirchenrechtlichen und diözesanrechtlichen Grundlagen des gegenseitigen Verhältnisses schwer fiel. Die Bischöfe griffen, wenn sie konnten, ungerührt in die innerklösterlichen Belange ein, ernannten Äbte und setzten Äbte ab. Sie erhoben Abgaben von den Klöstern und nahmen für sich das Recht der *procuratio canonica* in Anspruch, d. h. das Recht auf kostenlose Unterbringung im Kloster, z. B. bei den periodisch vorgenommenen Visitationen durch den Ortsbischof¹³⁸. Sie konnten dies umso eher tun, als die synodale Gesetzgebung weiterhin von der Unterordnung der Klöster unter den Bischof ausging¹³⁹.

8. Macht und Ohnmacht der Reichsbischöfe

Einige bekannte Beispiele mögen die Praxis beleuchten: Kurz vor seinem Tod 973 bittet Bischof Ulrich von Augsburg, ihm die Abtei Ottobeuren, die bisher sein Neffe Adalbero als Lehen innehatte, zu überlassen, nach seinem Biografen Gerhard von Augsburg nicht aus Habgier, sondern um dem Kloster das durch die Vergabe verlorene Abtwahlrecht wiederzugeben¹⁴⁰. Eigentümlich war dann jedoch die Art und Weise, wie Ulrich dieses Wahlrecht handhabte. Er ließ während der Rückkehr von seiner letzten Pastoralreise die Wähler von Ottobeuren an den Ort Amendingen kommen, wo er gerade Station machte, teilte ihnen die erhaltene Erlaubnis Ottos I. mit, behielt sich aber die Ratifizierung der Wahl vor. Er nannte ihnen auch gleich seinen Kandidaten, den Mönch Rodung, der von den gehorsamen Mönchen am selben Ort gewählt und dem Bischof vorgestellt wurde. Dieser übergab ihm den Stab, betraute ihn mit der Leitung des Klosters und empfahl seinem ihn begleitenden Neffen und Vasallen, für die königliche Bestätigung des Wahlaktes zu sorgen. War das noch die *libertas* eines Reichsklosters? Zweites Beispiel: Die Abtei Reichenau, ein Reichskloster, hatte alte Beziehungen zum Papsttum. Papst Gregor V. hatte dem von ihm geweihten Abt Alawich im Jahre 998 auf Intervention Kaiser Ottos III. das Privileg verliehen, dass die Äbte der Reichenau in Zukunft beim Gottesdienst Dalmatik und Sandalen, also bischöfliche Insignien, tragen dürfen¹⁴¹. Am 28. Oktober 1031

¹³⁸ Beispiele aus dem französischen Bereich vorwiegend aus dem Hochmittelalter bringt L. FALKENSTEIN, *Monachisme et pouvoir hiérarchique à travers les textes pontificaux (Xe–XIIe siècles)*, in: *Moines et monastères dans les sociétés de rite grec et latin*, hrsg. von J.-L. LEMAITRE – M. DMITRIEV – P. GONNEAU (Genf 1996) 389–418, hier 407–413, die zweifellos auch für Deutschland im 10./11. Jh. gelten.

¹³⁹ Cap. 5 der Augsburger Synode vom 7. Aug. 952 bezieht sich auf can. 4 des Chalcedonense, um das Aufsichtsrecht des Diözesans über die Klöster zu begründen: ed. E.-D. HEHL, *MGH. Conc VI/1* (Hannover 1987) 193.

¹⁴⁰ Gerhard v. Augsburg, *Vita Sancti Uodalrici I*, 25: ed. W. BERSCHIN – A. HÄSE (Heidelberg 1993) 268–273. Zur Sache s. M. WEITLAUFF, *Bischof Ulrich von Augsburg (923–973). Leben und Wirken eines Reichsbischofs der ottonischen Zeit*, in: *Bischof Ulrich von Augsburg 890–973. Seine Zeit, sein Leben, seine Verehrung*, hg. von demselben (Weissenhorn 1993) 69–142, hier 130, 137.

¹⁴¹ JL *3880 u. *3881 = BZ 825. Hermann v. Reichenau, *Chronicon a. 997*: *MGH.SS V*, 118.

bestätigte Papst Johannes XIX. der Abtei Reichenau unter Abt Bern dieses und andere Privilegien. Zugleich schickte der Papst dem Abt die bischöflichen Sandalen als Geschenk¹⁴². Gegen diese Privilegierung beschwerte sich Bischof Warmann von Konstanz, der selbst Mönch von Einsiedeln war, bei Kaiser Konrad II. Er sah in der Verleihung der Pontifikalien an den Abt der Reichenau eine Beeinträchtigung seiner bischöflichen Ehre. Konrad II. gab ihm Recht. Der Abt musste das Privileg samt den geschenkten Sandalen dem Bischof abliefern, der beides auf einer Konstanzer Diözesansynode am Gründonnerstag des Jahres 1032 öffentlich verbrennen ließ. Drittes Beispiel: Erzbischof Anno II. von Köln hatte nach der Niederlage der Ezzonen den Pfalzgrafen Heinrich um 1060 gezwungen, den strategisch sehr günstig gelegenen Stützpunkt Siegburg dem Erzstift abzutreten¹⁴³. Auf dem Berg gründete Anno das Kloster Siegburg, dessen erste Mönche er sich aus dem in der Ottonenzeit führenden lothringischen Reformkloster St. Maximin in Trier holte. Das war etwa 1064. Auf einer Romreise lernte Anno das nach den Bräuchen von Cluny lebende Kloster Fruttuaria bei Turin kennen, begeisterte sich dafür und erschien bei seiner Rückkehr mit 12 Mönchen von Fruttuaria in Siegburg. Das war 1070. Die Maximiner Mönche auf dem Michelsberg stellte der Erzbischof vor die Entscheidung, sich den cluniazensischen Bräuchen zu unterwerfen oder nach Trier zurückzukehren¹⁴⁴. Sie zogen das Letztere vor und wurden „ehrevoll entlassen“ (*honorifice in locum suum remissis*), wie Lampert von Hersfeld es ausdrückt. Siegburg war ein bischöfliches Eigenkloster und der Klostergründer eine notorisch autoritäre Persönlichkeit¹⁴⁵.

Der Reichsepiskopat hatte, wie man sieht, in der Zeit der Vorreform ein hohes Selbstbewusstsein, das sicher auch daher rührte, dass er seit Otto I. eng in die Reichsverwaltung einbezogen war. Doch stießen auch Bischöfe an die

¹⁴² JL 4093 u. 4094 = ZIMMERMANN, PUU 1117 Nr. 592. Das lat. Original ist nur noch bruchstückhaft überliefert, die Tatsache der Privilegierung jedoch durch Hermann v. Reichenau, Chronicon a. 1032: ed. H. BRESSLAU, Die Werke Wipos (= MGH SS rer. Germ. [61]) (Hannover – Leipzig 1915) 97 bezeugt. Dies ist auch der einzige Beleg für die Diözesansynode von Konstanz im Jahre 1032: M. BOYE, Quellenkatalog der Synoden Deutschlands und Reichsitaliens von 922 – 1059, in: NA 48 (1930) 45–96, hier 80f. Zur Sache: H. HOFFMANN, Mönchskönig und *rex idiota*. Studien zur Kirchenpolitik Heinrichs II. und Konrads II. (= MGH Studien u. Texte 8) (Hannover 1993) 131; H. WOLFRAM, Konrad II. 990–1039, Kaiser dreier Reiche (München 2000) 303 f. Allgemein zur Verleihung von Dalmatik und Sandalen in dieser Zeit: O. LERCHE, Die Privilegierung der deutschen Kirche durch Papsturkunden bis auf Gregor VII.: Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Formelwesens, in: AUF 3 (1911) 125–232, hier 148 f.

¹⁴³ G. JENAL, Erzbischof Anno II. von Köln (1056–75) und sein politisches Wirken (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters 8, 1) (Stuttgart 1974) 126–154.

¹⁴⁴ Lamperti Annales, a. 1075: ed. O. HOLDEREGGER, MGH.SS rer. Germ. [38] (Hannover – Leipzig 1894) 244 f. J. SEMMLER, Die Klosterreform von Siegburg. Ihre Ausbreitung und ihr Reformprogramm im 11. und 12. Jahrhundert (= Rheinisches Archiv 53), (Bonn 1959) 35–44. In der Datierung folge ich R. SCHIEFFER, Die Romreise deutscher Bischöfe im Frühjahr 1070, in: RhV 35 (1971) 152–174, hier 154–156.

¹⁴⁵ Auch die Abtei Brauweiler bei Köln litt unter den selbstherrlichen Eingriffen des Erzbischofs: P. SCHREINER, Die Geschichte der Abtei Brauweiler bei Köln, 1024–1802 (Pulheim 2001) 28–38.

Grenzen ihrer Macht, wenn sie ein Kloster oder Stift maßregeln wollten, das auf Grund des hohen Ranges seiner Mitglieder im Reich eine besondere Stellung einnahm. Das war der Fall bei Gandersheim, dessen Äbtissinnen bis 1125 fast durchweg kaiserliche Prinzessinnen waren. Der berühmte Gandersheimer Streit mit den Bischöfen von Hildesheim, der sich über Jahrzehnte hinzog und letztlich erst durch ein Exemptionsprivileg Innocenz' III. beendet wurde, muss hier nicht dargestellt werden¹⁴⁶. So viel ist für unser Thema nur wichtig, dass die Wurzeln des Streites bereits in der Gründungsgeschichte des Kanonissenstiftes lagen. Bischof Altfrid hatte um die Mitte des 9. Jahrhunderts das von seinem Vetter, dem sächsischen Grafen Liudolf und seiner Frau Oda geplante Stift auf Mainzer Diözesangebiet angelegt und damit die Hildesheimer Bistumsgrenzen nach Süden verschoben. 877 hatte die Stifterfamilie ihre Gründung dem Reich übertragen und dafür Königsschutz, Immunität und die Zusicherung erhalten, dass die Äbtissin jeweils der Stifterfamilie entnommen würde. Im Jahre 987 erinnerte man sich in Gandersheim, dass man eigentlich zu Mainz gehörte. Ursache waren die eigenkirchlichen Ansprüche des Hildesheimer Diözesans, durch die man sich in Gandersheim bedroht fühlte. Die Hildesheimer Quelle, die *Vita Bernwardi Thangmars*, schiebt die Schuld allein auf die Kaprizen einer hochadligen jungen Dame, doch stand hinter ihr zweifellos das Stiftskapitel selbst. Sophia, Tochter Kaiser Ottos II., lehnte es ab, sich als Kanonisse den Schleier vom zuständigen Hildesheimer Ordinarius Bischof Osdag überreichen zu lassen¹⁴⁷. Sie bestand darauf, dass dies der Mainzer Erzbischof Willigis tun solle¹⁴⁸. Dieser stimmte gerne zu und befahl seinem Hildesheimer Suffragan, ebenfalls zu dieser Feier zu erscheinen. Dabei betonte er, dass Gandersheim selbstverständlich zu seiner, der Mainzer, Diözese gehöre. Bei der Feier am 18. Oktober 987 wurde schließlich ein Kompromiss gefunden: Erzbischof und Bischof nahmen gemeinsam die Einkleidung der Prinzessin Sophia vor, während die übrigen Jungfrauen vom Hildesheimer Bischof allein den Schleier erhielten¹⁴⁹. Der Streit war damit nur äußerlich beigelegt, zumal das Stift weiter-

¹⁴⁶ H. GOETTING, *Das Bistum Hildesheim*, 1: *Das reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim* (= *Germ Sac N.F.* 7: *Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Hildesheim* 1) (Berlin – New York 1973) 76–102. DERS., *Bernward und der große Gandersheimer Streit*, in: *Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen, Katalog der Ausstellung Hildesheim*, hg. von M. BRANDT – A. EGGBRECHT (Hildesheim – Mainz 1993) Bd. 1, 275–282. H. WOLFRAM, *Konrad II., 990–1039, Kaiser dreier Reiche* (München 2000) 108–113. Nach K. GÖRICH, *Der Gandersheimer Streit zurzeit Ottos III.*, in: *ZRG.K* 79 (1993) 56–94 ging es bei dem Streit vor allem um die Metropolitanrechte des Mainzer Erzbischofs.

¹⁴⁷ Zu Sophia (975–1039) vgl. O. PERST, *Die Kaisertochter Sophie, Äbtissin von Gandersheim und Essen, 975–1039*, in: *Braunschweigisches Jahrbuch* 38 (1957) 5–46; G. WOLF, *Prinzessin Sophia (978–1039), Äbtissin von Gandersheim und Essen – Enkelin und Schwester von Kaisern*, in: *NSJ* 61 (1989) 105–123.

¹⁴⁸ *Vita Bernwardi* c. 13; *MGH.SS* IV, 764.

¹⁴⁹ H. GOETTING, *Das Bistum Hildesheim*, 3: *Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221 (1227)* (= *Germ Sac N.F.* 20: *Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Hildesheim* 3) (Berlin – New York 1984) 159–162.

hin die Unabhängigkeit im Auge behielt. Im Herbst des Jahres 1000 flammte der Streit erneut auf¹⁵⁰. Anlass war die Einweihung der nach einem Brand wieder aufgebauten Stiftskirche. Wiederum war es Sophia, die erklärte Nachfolgerin der alten Äbtissin, die einen Hildesheimer Bischof, diesmal war es der berühmte Bernward, mit Verachtung strafte. Sie lud den immer noch regierenden Mainzer Erzbischof Willigis zur Kirchweihe ein. Ihm kam jedoch der Hildesheimer zuvor, der schon einige Tage vor dem geplanten Termin die Weihe vornehmen wollte. Er stieß auf den geschlossenen Widerstand der Kanonissen. Als er trotzdem das Hochamt feierte, warfen ihm die erbosten Nonnen die Opfergaben vor die Füße¹⁵¹. Bischof Bernward brachte die Sache nach Rom, wo sich Kaiser und Papst zu seinen Gunsten aussprachen. Doch war damit in der Praxis noch nichts entschieden, denn solange Sophia als nunmehrige Äbtissin mit den Mainzer Erzbischöfen zusammenarbeitete, konnten auch Papst und Kaiser nichts ausrichten. Das Blatt wendete sich erst, als sich Sophia im Winter 1025 auf 1026 durch den damaligen Erzbischof Aribo brüskiert fühlte und nun Verbindung mit dem neuen Hildesheimer Bischof Godehard aufnahm. Am 17. Mai 1030 hatte Aribo eine längere Unterredung mit Bischof Godehard, während der er in der Gandersheimer Angelegenheit nachgab¹⁵². Sein Nachfolger Bardo, ein früherer Abt von Hersfeld, seit dem 29. Juni 1031 Erzbischof von Mainz, zog sich ganz aus dem Streit zurück und verzichtete auf die Mainzer Ansprüche auf Gandersheim.

9. Veränderungen in der Salierzeit

Während der spätsächsischen und der Salierzeit veränderten sich die Beziehungen von Bischöfen und Klöstern¹⁵³. Erstens wandelte sich die Klosterpolitik der Herrscher. Heinrich II., den man sogar „Mönchskönig“ genannt hat¹⁵⁴, war zweifellos mehr als die Ottonen um das regeltreue Leben der Reichsklöster besorgt – über die anderen hatte er keine Verfügungsgewalt¹⁵⁵. Heinrich II. stützte seine Macht jedoch vor allem auf die Bischöfe. So überließ er eine ganze Reihe von Reichsklöstern den Bischöfen, um deren Einkünfte zu erhöhen, andererseits aber auch, um das Reichskirchengut der Bischofskirchen wirkungs-

¹⁵⁰ Ebd. 183–193.

¹⁵¹ So die Hildesheimer Denkschrift in Vita Bernwardi c. 17: MGH. SS IV, 766.

¹⁵² Vita Godehardi prior c. 36: MGH. SS XI, 193–194. Ann. Hildesheim. a. 1030: ed. G. WAITZ (= MGH. SS rer. Germ. [8]) (Hannover 1878) 35f. Vgl. GOETTING (Anm. 149) 239–247.

¹⁵³ H. SEIBERT, Libertas und Reichsabtei. Zur Klosterpolitik der salischen Herrscher, in: Die Salier und das Reich. Bd. 2: Die Reichskirche in der Salierzeit, hg. von ST. WEINFURTER (Sigmaringen 1991) 503–569.

¹⁵⁴ HOFFMANN (Anm. 142) Vgl. meine Rez. in Theol. Revue 91 (1995) 399f.

¹⁵⁵ Zum Unterschied zwischen den monastischen Idealen Ottos III. und Heinrichs II. vgl. H. SEIBERT, Herrscher und Mönchtum im spätottonischen Reich. Vorstellung – Funktion – Interaktion, in: Otto III. – Heinrich II. Eine Wende? Hg. von B. SCHNEIDMÜLLER – ST. WEINFURTER (Mittelalter-Forschungen 1) (Sigmaringen 1997) 205–266.

voller für seine Königsherrschaft verwenden zu können¹⁵⁶. Die Reformpolitik Heinrichs II. wurde von nicht wenigen Reichsklöstern als Bedrohung empfunden¹⁵⁷. Konrad II. hat bei aller Kontinuität seiner Amtsführung die Klöster mehr als Heinrich II. sich selbst überlassen. Die Sorge für sie delegierte er vor allem an den nicht überall beliebten „Mönchsgeneral“ Poppo von Stablo. Wichtiger als theoretische Programme waren dem König Amtsinhaber – Reichsbischöfe und Reichsäbte –, die sich seiner Politik zur Verfügung stellten¹⁵⁸. So ist es auch zu erklären, dass gerade unter dem unideologischen Konrad II. relativ häufig Äbte und Mönche aus Reformklöstern zu Bischöfen erhoben wurden¹⁵⁹. Bei dem frommen Kaiser Heinrich III. kann man jedoch keine besondere Bevorzugung des Mönchtums feststellen. Während seiner Regierungszeit hat er einen einzigen Benediktiner zum Bischof ernannt, seinen Vertrauensmann Arnold von Speyer (1054–1055), der gleich vier Reichsabteien vorstand: Weißenburg, Limburg an der Haardt, Corvey und Lorsch¹⁶⁰. Heinrich III. ordnete die Reichsstruktur weitgehend an den Reichsklöstern vorbei. Auch sein Einsatz für innerklösterliche Reformen hielt sich in Grenzen. Er setzte voll und ganz auf die Bischöfe.

Zweitens entstand ein neues Amts- und Selbstverständnis der Bischöfe. Das zwang die Klöster im Reich, und zwar nicht nur die Reichsklöster, sich neu zu orientieren. Die Bischöfe waren nun bestrebt, ihre Diözesen in räumlich-territorialer, wirtschaftlicher und sakramentaler Hinsicht besser in den Griff zu bekommen. Klöster, die sich diesem Anspruch widersetzen, galten als Störenfriede. Die Klöster ihrerseits suchten also Schutz. Da sie diesen auf Grund einer neuen Klosterpolitik der salischen Kaiser immer weniger bei den Herrschern fanden, wandten sie sich an Rom, zumal seit der Mitte des 11. Jahrhunderts die Bedeutung des Kirchenrechtes wuchs. Das Reformpapsttum seit Leo IX. agierte zunehmend als alternativer Urkundenaussteller. Leos Klosterpolitik zielte nach Hans Hirsch darauf ab, „der auf dem Eigenkirchenrecht beruhenden Reichskirche eine auf dem nämlichen Prinzip aufgebaute Papstkirche entgegenzustellen“¹⁶¹. So viel Systematik sollten wir dem Papst nicht unterstellen. Dennoch beginnt mit ihm eine neue Phase der Beziehung zwischen dem König und den Klöstern¹⁶². Leo IX. hat sich in seinen Klosterprivilegierungen den individuellen

¹⁵⁶ St. WEINFURTER, Heinrich II., Herrscher am Ende der Zeiten (Sigmaringen 1999) 168–185.

¹⁵⁷ P. ENGELBERT, Klosterleben in Fulda um das Jahr 1000, in: Kloster Fulda in der Welt der Karolinger und Ottonen, hg. von G. SCHRIMPF (= Fuldaer Studien 7) (Frankfurt a. M. 1996) 225–245.

¹⁵⁸ WOLFRAM (Anm. 146) 311–333.

¹⁵⁹ VOGTHERR (Anm. 129) 289.

¹⁶⁰ H. H. KAMINSKY, Studien zur Reichsabtei Corvey in der Salierzeit (Köln – Graz 1972) 68 f. sieht in der Ernennung Arnolds zum Abt von Corvey einen Versuch des Kaisers zur Einschärfung der monastischen Disziplin in Corvey, was bloße Vermutung ist. VOGTHERR (Anm. 129) 252. GRESSER (Anm. 52) 151 f.

¹⁶¹ H. HIRSCH, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit (?Darmstadt 1967) 15.

¹⁶² Zur Reformtätigkeit Leos IX.: J. JOHRENDT, Die Reisen der frühen Reformpäpste – Ihre Ursachen und Funktionen, in: RQ 96 (2001) 57–94, der aber m. E. zu stark die Übereinstimmung zwischen Leo IX. und Heinrich III. betont.

Bedürfnissen der Klöster angepasst¹⁶³. Er hat sowohl Eigenklöster als auch Reichsklöster, bischöfliche und päpstliche Klöster auf seinen Reisen besucht und mit Urkunden bedacht. Die Rechte des Diözesanbischofs wurden zwar im Allgemeinen nicht angetastet, doch wurden die Klöster durch die Erlaubnis der Appellation an den Hl. Stuhl „romnäher“. Die Gründungen des Adels konnten von ihm eine *libertas* erhalten, die für die Klöster selbst wie für die Eigenkirchenherren attraktiver war als die bisherige königliche Freiheit¹⁶⁴. Zwar mussten die Adligen ihre Klöster zu diesem Zweck an den Hl. Stuhl tradieren, doch erkannte Leo die erbliche Vogtei an. Der Zins, den die päpstlichen Klöster zu zahlen hatten, war geringer als die Leistungen, die ein Königskloster erbringen musste. Zudem fehlte den Königsklöstern der Schutz vor bischöflichen Übergriffen, der durch die Privilegien Leos IX. gewährt wurde. Schließlich dürfte bei vielen Klostertradierungen auch der Gedanke mitgespielt haben, dass der König nahe, Rom aber weit war. Mit anderen Worten: Die Klöster mit päpstlicher *libertas* waren freier als andere. Gregor VII. hat dann das Instrument der *libertas Romana* gezielt als Gegenstück zur reichskirchlichen *libertas* eingesetzt, einmal um jeden laikaln Einfluss auf die Klöster auszuschalten, dann aber auch, um die Reformklöster gegen die widerspenstigen Bischöfe zu stärken und sie als Verbündete gegen den ungehorsamen Episkopat zu gewinnen¹⁶⁵. Doch dies reicht schon in eine andere Geschichtsperiode hinein, die hier nicht mehr behandelt werden soll.

¹⁶³ R. BLOCH, Die Klosterpolitik Leos IX. in Deutschland, Burgund und Italien, in: AUF 11 (1930) 176–257.

¹⁶⁴ SEMMLER (Anm. 67) 23–24.

¹⁶⁵ H. SEIBERT, Abtserhebungen zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit. Formen der Nachfolgeregelung in lothringischen und schwäbischen Klöstern der Salierzeit (1024–1125) (= Quellen u. Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 78) (Mainz 1995) 407–409. FALKENSTEIN (Anm. 2) 218 f.